

**Nr. 8**  
**Gerichtsbuch – angelegt 1697**

**Polizei- und Gerichtsordnung** vor 1652<sup>1</sup>: Gebote für einen rechten Lebenswandel (p.18) – Amtsführung (p.20) – Einsetzung in Ämter – Aufnahme und Vertreibung von Bürgern (p.21) – Gerichtstag – Appellation (p.22) – Rechtsgrundlagen – ungebotene Dingtage (p.23) – Rechnungslegung der Kirchengeschworenen (p.24) – Schule – Gottesdienstbesuch (p.25) – Güterverkauf und Lösung (p.26) – Zinsen (p.29) – Verheiratung Leibeigener – Einzug (p.30) – uneheliche Kinder – Abgaben – Gastwirte (p.31) – Brandschutz – Bäcker (p.32) – Metzger – Gewicht und Maß (p.33) – Feldmesser – Schützen (p.34) – Eicher (p.36) – Lösung aus dem Kirchenbann – Poenformel (p.37); **Eidesformeln**: Schultheißeid (p.38) – Schöffeneid (p.39) – Gerichtsschreibereid (p.40) – Büttleideid (p.41) – Huldigungseid (p.42) – Huldigungseid der Juden (p.43) – Bürgereid (p.44) – Bürgermeistereid (p.45) – Vormundschaftseid (p.46) – Feldmessereid (p.47) – Schützeideid (p.48) – Zeugenverhör (p.53) – Zeugeneid (p.54) – Eid jüdischer Zeugen (p.55) – **Verordnungen, Urteile und Verträge** 16. u. 17. Jahrhundert: Wasserrecht der Mühle (p.57) – Judenfriedhof (p.58) – Beteiligung der Ausmäker am Schützenamt (p.59) – Dalbergischer Hofmann (p.60) – Dorfgraben (p.61) – Beteiligung der Ausmärker an Gemeindelasten – Schützen (p.64) – Vertrag über den Dalbergischen Hofmann (p.66) – ungebotenes Ding (p.71) – Behebung des Gerichts (p.72); **Kirchen-, Polizei- und Gerichtsordnung** 1698 (p.73): Sonn- und Feiertagsordnung (p.74) – Gerichtstage (p.75) – Güterverkauf; **Verordnungen und Urteile** 17. Jahrhundert: Gerichtsstand und Appellation (p.77) – Notgericht – Appellation (p.78) – Einzug – Fremde (p.79) – Weinberg Scharlachberg – Verkauf von Düngemitteln (p.80) – Kauf und Verkauf von Gütern – Wiederverheiratung Verwitweter (p.81) – Inhaftierung Straffälliger (p.91) – Vermessung der Schönausischen Güter (p.92) – Kauf und Verkauf (p.93) – Feldmesser – Frevel – Bürgermeisterrechnung (p.94) – Kauf und Verkauf – Jagdfrevel – Weidegeld eines Juden – Vergehen eines Wächters – Weinberge Scharlachberg und Amberg (p.95) – Ordnung der Straußwirtschaften (p.96); **Waldordnung** 1698 (p.107); **Polizei- und Dorfordnung** 1712 (p.109): Entscheidung über Gemeindeclagen – Gerichts- und Gemeindeversammlungen an Feiertagen (p.110) – Besuch des Gottesdienstes (p.111) – Wacht – Strafgelder (p.112) – Umlage und Erhebung von Bede, Schatzung und anderen Abgaben – Gemeinderechnung (p.114) – Schöffenwahl – Bürgermeisteramt – Gemeindevorgänger (p.115) – Bezahlung von Arbeiten für Schultheiß und Schöffen – Gastwirte und Beherbergung Fremder (p.116) – Zahlung der Gemeindeumlagen durch Ausmärker (p.117) – Gerichtstage und Gerichtskosten – Verkauf und Nutzung von Gemeindebesitz – Pfändung (p.119) – Nutzung von Gemeindegütern – Feldrügen – Gerichts- und Gemeindegüter (p.120) – Gerichtsschreiber – Viehhaltung (p.121) – Gemeinderechnung – Schenkung einer Heiligkreuzreliquie 1783.

GABüdesheim, Gerichtsbuch 1697, p.17-122 (Reproduktion bei der Stadtverwaltung Bingen, Original nicht auffindbar)<sup>2</sup>.

---

1 Zur Datierung s. unten, p.62.

2 S. auch oben Nr.4 Hs C und Nr.6. Da für die Transkription nur eine Reproduktion, nicht aber das Original eingesehen werden konnte, waren an einigen Stellen Unklarheiten in der Lesung nicht zu beseitigen.

17 **Kirchen policey- undt gerichtordnung**

Wir<sup>1</sup> <sup>1</sup>, dechandt undt capitul St. Stephans stiftß zu Mayntz, bekennen undt thuen kundt öffentlich gegen jedermänniglich in undt mit crafft dießes gegenwärtigen unßer[s] ordnungs brieffs, daß wir auß sonderbahren, bewegenden, rechtmäßigen ursachen, zur ehre Gottes undt unßerer unterthanen unßers fleckens Büdeßheim so wohl zeitlicher alß auch ewiger wohlfahrt, gemeinen undt privat gedeylichen nutzen undt auffnehmung, die hernach beschriebene kirchen- undt policeyordnung, satzungen und statuten, gericht, recht, freyheit, oberherrlich- undt gerechtigkeit, auch gute gebräuch undt gewohnheit steht, vest undt unverbrüchlich von allen in gemein undt einem jeden insonderheit bey hoher, ohnnachlässiger straff ahn leib undt guth nach gelegenheit eines oder anderen verwürckung gehalten undt gehorsamblicher, schuldiger gebühr geleist undt vollzogen haben wollen.

18 **1. Wie sich underthanen zur kirchen und gottesdienst uff sonn- undt fey[er]-tag verhalten, fluchen, schwöhren undt gotteslästeren unterlaßen sollen**

Anfänglich<sup>2</sup> nachdem wir Gott deß allmächtigen ehr, lob undt preiß vor seine ohnaußsprechliche, ohnzahlbareliche gutthaten in allen unßern wercken undt gedancken zu forderst suchen sollen, ohne dessen gnadenreichen seegen, hülff undt beystandt wir nichts können noch vermögen, so ordtnen, befehlen undt wollen wir, daß alle unßere unterthanen, deren weib, kinder undt haußgesindt sich auff die fest-, feyer- undt sontäg nach ordnung der christlichen catholischen kirchen zu rechter zeit in die kirch verfügen undt darinnen bey anhörung des göttlichen worts von anfang deß heyl(igen) ampts der meeß biß zu endt desselbigen mit andächtigem gebett verharren, dem heyl(igen) zehen gebott Gottes und heylsamen kirchen satzung(en) mit jährlicher communion, beicht undt anderm gemeß leben, ein jedes darnach zu thun undt zu laßen, sich täglich erinnern, auch jeder zeit in frischer gedächtnuß haben undt behalten sollen, derogestalt hinfüro das hoch sträffliche fluchen und gotteslästerung<sup>3</sup>

19 allerdings unterlaßen. Undt damit der gottesdienst auff sonn- undt hohe festtage in erbarkeit ohnrägerlich angehöret und abgewartet werde, soll vor anfang des selben kein brandenwein oder ander getränck verschencket noch getruncken werden, bey confiscation solchen geträncks undt anderer hohen straff.

**Von richtigen zinß, zehndt, rechten gewicht undt maaß geben undt verführung deß gesindts, tagöhner etc.**

Item soll keiner dem andern das seinige entwenden, beschädigen od(er) einigerley weiß vervortheilen, gebührenden, richtigen zinß, zehndt und gülte geben, rechte maaß undt gewicht gebrauchen, mit mercklichen schulden sich undt seine erben nit beladen und durchauß keinem nach seinem eygenen oder beständtnuß gütheren gefährlicher weiß trachten od(er) ersteigern noch jemandts seine taglöhner, gesindt, töchter oder söhne nicht verführen, hintergehen oder abspannen, viel weniger derselben gespürhten untreu<sup>4</sup> sich teilhaftig machen oder dasselbig vorsetzlich helfen verschweigen, sondern einander vor schaden nachbahrlich verwahren.

**Von schänden, schmähen, fressen, saufferey und spiehlen**

Item soll niemandt beleydigen, schänden od(er) schmähen, alle

20 leichtfertige üppigkeit, es seye mit fraaß undt saufferey, umb gelt spiehlen, würfflen, karten undt hochmuth ahn kleydungen vermeyd[en], der obrigkeit unterthänig gehorsam undt ehrerbiethig seyn, kein frembden anhang, faction, meuterey, feindschafft, nachtheil oder schaden durch sich oder andere heimische od(er) außländische einigerley weiß

---

1 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 73.

2 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 25, 75, 110, 111, 36, 31 (?).

3 Das letzte bzw. die beiden letzten Worte der Seite werden, außer bei Beginn eines neuen Absatzes, jeweils auf der nächsten Seite wiederholt.

4 un- über der Zeile eingefügt.

1 Diese und die folgenden Seitenangaben am linken Rand der Vorlage beziehen sich wohl auf die im gleichen Band enthaltene *erneuerte ordination*, unten p.73ff.

erwecken, steuern oder verschweigen und in summa sich in allem seinem handell und wandell aller seiths der gebühr erweißen wie es gegen Gott undt der welt zu verantwortten, undt im werck zu spühren, daß das alles viel mehr auß andacht alß auß forcht der straff gehalten, vollbracht undt geleist wer.

**Wie schultheiß und schöffen, auch andere bediente ihre ämbter undt geschäftten verrichten sollen**

Item wir ordnen, befehlen undt wollen, daß unßer ober- undt under beampten, schultheiß, schöffen undt andere allesamt ihren obliegenden amptern, diensten undt geschäftten fleißig nachsetzen, unß undt unßerm stift getreulich undt holdt undt ehe sie darzu gelaßen werden mit aydtspflichten zugethan undt verbunden seyn.

**Von ämbtern und gemeinen diensten zu rechter zeit ahnzuordnen, niemand zu einem rath, gericht, noch in die gemeind ohne wissen und bewilligung dechandt und capituls einzunehmen**

- 21 Item wir ordnen, befehlen und wollen, daß ernante unßere amptleuth, schultheiß, rath und gericht unßerer gemeindten in allem wohl vorstehen, ämpter undt dienst, alß burgermeister, schütz, eycher, wächter, wieger undt dergeleichen, wie auch vormündter, bau- undt kirchenmeister zu rechter zeit anordnen, derselbigen schaden wenden undt nutzen fürdern undt niemandts zu einigem ampt, rath, gericht oder auch in der gemeindt ohne unßeren vorgehendten wissen undt bewilligung, insonderheit der noch ohnbeaydiget undt unß mit leibaygenschafft nit allbereits zugethan were, auff- undt ahnnehmen, wie auch keinen unßerer unterthanen irrgendtswo von eygenes gefallens vertreiben oder verstoßen sollen.

**Wann undt wie die gemeine gerichtßtäg zu hegen und zu halten**

Item wir ordnen, befehlen und wollen, daß die gemeine gerichtstäge allermaßen wie sichs gebührt ordentlicher, billiger weiß in unßern nahmen gehegt, gehalten undt erörtert, die partheyen angehört und nicht uhmgetrieben, sondern so wohl beklagter alß der kläger angehört, leitliche zeit undt ziel angesetzt, übermäßige uncosten verhütet und niemandt mit unbillig(em) urtheil durch lieb, haab, gunst, versprechung

- 22 noch geschenck beschwehret werde, auch jede und alle sachen undt klagen fleißig und deutlich in das protocoll, sonderlich auch die von unß und unßer[m] amtman zukommende befehl darin geschrieben, wie dan auch jeder actus jurisdictionalis, so einer exercirt wirdt, mit allen umstandten fleissig auffnotirt sollen werden.

**Von appellationssachen, wann undt wohin solche gestattet werden sollen**

Item<sup>5</sup> wir ordnen, befehlen und wollen, daß in zufälligen difficultäten in civil- und criminalsachen, so wohl bey den außländischen, so in Büdeßheimer gemarckung begüthet, alß bey den inheimischen undt unterthanen, ohnersucht unßer oder den wir hierzu ordnen od(er) deputieren werd(en) nichts geschlossen undt gesprochen

---

5 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 77, 78.*

werde. Es sollen auch alle appellationes ahn unß beschehn, jedoch wollen wir keine appellation der sach, sich über die zehn güldten nicht erstreckt, zugelaßen und gestattet haben.

**Von ordnung in erbschafften, criminal- und matrimonialsachen**

Item wir ordnen, befehlen und wollen, daß in vorfallenden erbschafften, theilungen und dergleichen sachen – es were dan, daß wir andere verordnen theten –

- 23 nach mayntz(ische)r landts- und unter gericht<sup>1</sup> und in criminalibus nach kaysers Caroli quinti haltzgerichts ordnung<sup>2</sup> geurthelt, die matrimonialia od(er) ehesachen aber und was ecclesiastica od(er) geistliche ding seindt bey den h(erren) judicibus s. sedis od(er) h(ernn) vicario generali in spiritualibus zu Mayntz gesucht und erörtert werden.

**Von haltung der zweyen ungebotten gedings tag, abhörung gemeiner und d(er) vormund(er) rechnung, wie auch von freveln**

Item<sup>a</sup> wir ordnen, bevehlen und wollen, daß alle und jedes jahrs besondern umb ostern und Martini<sup>3</sup> zween unterschiedliche ungebotter gedings täge nach üblichem herkommen und gebrauch in beyseyn unßerer und unßers amtmans gehalten, die frevel bethädiget und ahngesetzt und zu geringerung ohnnötig(en) auflauffendten uncostens auch zugleich die gemeine undt vormund(er) rechnung abgehöret und justificirt werden. Und soll unser schultheiß alle verzeichnete frevell, so zu dießen ungebottenen gedings täg(en) gesetzt werd(en), einbring(en) undt ein halb theil unßerm praebenden ambtman, das andere theil unßerm verordneten ambtman innerhalb vierzehn tagen richtig liefern und entrichten.

- 24 **Von bau- und kirchenmeisters rechnung(en), auch von der schul undt schulmeistern**

Das kirchenmeisters ampt und deßen rechnung, auch andere kirchen sachen betr(effend) soll es nach der neuen Budeßheimer uffgerichten kirchenrechnung mit ansetzung deren juraten gehalten undt nachgelebt werden. Das schulweßen aber belang[end], darahn sehr viel geleg(en), damit die ufwachsende jugendt in Gottes forcht, zucht, sitten undt lehr getreulich undt fleißig unterrichtet undt nechst der lehrung in leßen undt schreiben zu gehorsam gegen ihre obrigkeit, geistliche undt weltliche, ihre eltern undt andere erbahre leuth, auch zu ehrerbietung undt bescheidenheit in worten und wercken unterwießen werden möge, darahn es aber offters theiß ahn einem tauglichen undt geschickten schulmeistern, theiß wegen dessen schlechte besoldung fehlet, theiß auch geitzige od(er) arme elteren des schulgelts halben ihre kindern auß den schulen undt in dem wild(en), ohne zucht undt lehr uffwachßen laßen; alß wollen undt verordnen wir hiemit sonderlich der jugendt zu gutem, daß alle haußgesäß in unßerm flecken Budeßheim, sie seyden unterthanen, hoffleuth od(er) beysasse, niemand außgeschlossen, sie mögen kinder haben oder nicht,

- 25 zur schulhaltung quartal weiß<sup>b</sup> geben, so von den verordneten bürgermeister erhoben undt davon dem schulmeister sein bestimbtes salarium quartaliter neben andern vorigen accidentalien und belohnung(en) bezahlt werden soll. Hingegen die elteren, reiche und arme, ihre kind(er) von fünff jahren und darüber ohne unterlaß in die schuhl und in die kirchen zu der christliche lehr schicken sollen, welche sie auch selbstn sampt den erwachßenen kindern undt ihrem haußgesindt anzuhörn von der gemeinen kirchen ordnung gemahnet werden.

**Von straffen deß uff sonn- undt feyertäg versaumbten gottesdiensts**

---

6 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 71, 72, 93, 117, 21, 75 (?).

7 Rest der Zeile leer, möglicherweise fehlt hier der Eintrag einer Geld- oder Naturalabgabe.

1 Kurmainzer Untergerichtsordnung von Erzbischof Albrecht von Brandenburg aus dem Jahr 1532; StAWü, MIB 54, fol.116-138; s. dazu CHRIST, Albrecht von Brandenburg, S.223 u. 248ff.

2 Peinliche Gerichtsordnung Karls V. aus dem Jahr 1532.

3 November 11.

Nachdem<sup>8</sup> ein jeder christen mensch durch den h(eiligen) gottesdienst seine zeitliche undt ewige wohlfahrt suche(n) soll, alß wollen undt befehlen wir, daß niemandt von unßern unterthanen auff sonn- undt feyertag den gottesdienst deß ampts der hey-(ligen) meeß und predig ohne erhebliche ursach undt erlaubnus zu versaumen auß dem flecken gehen soll, sondern dem ambt der h(eiligen) meeß und predig von anfang biß zum endt mit andächtigem gebett und gesang beywohnen, wer aber solches versaumbt, jedes mahl 3 alb. straff geben, größerer buß vorbehaltlich, wan es mehr undt auß verachtung geschehen thut.

26 **Von verbotenem winckelkauff, auch nichts außhalb Büdeßheim zu verkauffen<sup>9</sup>**

Item ordnen, setzen undt gebiethen wir, daß niemand von unßern unterthanen od(er) außländische(n), welche i[n] [der] gemarckung und dorff begüthet, es seye ahn gebäue(n), äcker, weingart, wießen, clauer od(er) gärten, der etwas verkauffen will, soll es mit wissen und willen unßer schultheißen, schöffen undt gericht, auch mit verwilligung seiner haußfrauen undt kinder, od(er) ahn statt derer nechster freundschaftt, im tag und nicht nächtlicher weil thun, darüber einen ufrichtigen weinkauff in und nit außhalb Büdeßheim halten, und auff jeden gu[lden] deß haut od(er) kauffsgelts vor weinkauff nit mehr dan 1 xr. setzen. Es soll auch kein guth vor frey, aygen, ledig verkaufft, sondern allwegen beed, schatzung, zinß, gülden und andere daruff hafftendte beschwernuße(n) außtrücklich vermeldet und durch den weinkauff offentlich außgesprochen(en) werden, ahles ohne gefehrde, argelist und betrug.

**Von verbotenem verkauff ahn außländischen od(er) wie solche verkauff geschehen sollen**

Item<sup>10</sup> ordnen, setzen und wollen wir, wo[?] unßer unterthanen einer einem außmärckern od(er) außländischen etwas ahn güthern – außgeschlosse(n) der weingarten im scharlachberg und wießen, dar von wir etwas zu verkauff(en) oder tausche(n) keinem

27 gestatten – verkaufen wolt, soll solcher vorhabende verkauff zu vor 3 sonntag nechst einander folgende vor der kirchen und gantzer gemeindt daselbsten feyl außgebote(n) werde(n). Wan dan ein inwohner sohlches feil gebotenes guth kauffen will, soll es ihm vor männigliche(n) billig gegönnet werden. Im fall aber kein inwohner solches kauffen wolt, alß dan undt nicht ehender soll es dem verkauffer frey stehen und zugelaßen sein, einem außmärcker zu verkauffen. Deßgleiche(n) soll auch keiner die besserung ahn frembde verkauffen, sondern ein inwohner damit den vorzug haben.

**Vom abtrieb undt löbung im kauffe(n) und verkauffen, wann undt wie solcher geschehen soll**

Wan deß verkauffers erben einer od(er) mehr von rechter linien der verwandtschaftt ein verkaufftes guth ahn sich lößen wolt, soll deren<sup>11</sup> jedem die löbung und abtrieb innerhalb 4 wochen zeit zu thun zugelaßen sein und folgend(er) maßen verstattet werden: Alßo daß der abtreiber in obbestimbt 4 wochen den Gottes pfenning, weinkauff undt angift sämtlich wie der ander dem kauffer zu forderst anbiethen, wie der erlegt und bezahlte, daß er nachmahlß und nicht eher tzu solcher löbung und abtrieb gehen und ohnverhindert

28 zugelaßen soll werden, jedoch daß in mittelst obgesetzter 4 wochiger zeith der kauffer in den gekauften güthern keinen schaden, schmahung oder verwüstung thue od(er) noch thun laße. Da nun kein erb vorhanden, soll ein jeder unßer unterthan undt inwohner zu Büdeßheim vor einem frembden und außmärckern od(er) außländischen macht haben innerhalb obgen(annter) zeit die löbung zu thun, jedoch daß selbige guth vor sich selbst od(er) sein eigen person und vor keinen andern entwed(er) umb gab noch freundschaftts wegen kauffen, bey straff 10 tlr. so offt solche beschehe ohn nachläßig zu erlegen, und soll auch unßer schultheiß und gericht vor außgang der 4 wochiger löbungs zeith bey

---

8 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 18, 93.*

9 Am linken Rand von anderer Hand *p. 94.*

10 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 79, 95.*

11 Am linken Rand von anderer Hand *p.93.*

keine noch einheimische od(er) ausländische ufgab od(er) quittung gehen, noch dieselbige einschreiben laßen.

**Keine zinßbahre güther für zinßfrey zu verkauffen noch die zinßen von ein guth uff das and(er) zu legen**

Item wirdt bey vermeidung großer straff undt vernichtung des kauffs verordnet, daß keiner ein zinßbahres guth, weingart, acker, wießen oder clauer vor zinßfrey verkauffen noch verschweig(en), viel weniger den daruff fallendten zinß, es sey gleich frucht-, wein- od(er) geltzinßen, dem kauffer

- 29 von dem ihm verkaufften guth ab undt über sich nehmen, noch uff ein anderes guth verwenden, damit er, verkauffer, von dem kaufern desto höhere summen kauffgelts bekommen möge.

Item soll keiner dem anderen nachbahren, der mit einem im kauff steht, verhinderlich sein, es geschehe dan durch abtriebs recht wie obvermeldt, bey vermeidung willkühriger straff.

**Wan und wie alle zinßen, korn, wein undt geldt sollen entrichtet werden**

Dießem nach setzen, ordnen undt befehlen wir, daß alle undt jede grundtzinßen, gulte und andere zinß, es seye korn, habern, gelt oder weinzinß, so unß und unßerm stiftt zuständig, jedes jahrs auff bestimbte zeit, tag undt stundt unverzüglich außgericht und erlegt werden, bey verliehrung der selbigen güther, worauff die zinßen haften.

**Sich ahn ausländische nicht ehelich versprechen vor entledigung der leibeygenschafft**

Item wir ordnen, befehlen undt wollen, daß noch man noch weib od(er) ihre kinder sich ahn ausländische, sie seyen dan zuvor der leibeygenschafft loß und ledig, ehelich versprechen bey poen und straff 100 fl.

- 30 **Wie undt waß maßen einer in die gemeindt auffzunehmen**

Item<sup>12</sup> wir ordnen, daß keiner in die gemeindt ohn vorwissen unser auff- und ahngenommen werde, er habe dan zuvorderst dem alten herkommen gemäß 100 od(er) zum wenigsten 80 [fl.] zur anlag gestellt, auch die inzugsgebühr erlegt, loßzehlungs-[] und geburthsbrieff vor handen.

---

12 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 78.*

### **Von unehelichen kindern war[?]**

Wan sich zutragen solte, daß durch ein inwohners dienstgesindt in hurerey ein kindt ahngestellet und offenbahr würde, soll soliche person alßobaldt zum flecken hinauß von unßern schultheißen und den inwohnern, bey welchen solches beschehn, bey straff 30 fl. abgestrafft werden.

### **Vom inzug, leibbeedt, zehendten pfenning, bann- und ungeldt, auch vom besten haupt**

Item wir wollen, ordten undt befehlen, daß alle einzüg, zehendt pfenning, ledigzehlung, leibbeedt, bann- und ungelt, ufflaag und accis jedes jahrs zum fleisigst und getreu sein von unßerm schultheisen eingesamlet und auf montag post f(estum) Trinitatis<sup>1</sup> mit einem klahren

- 31 register überlieffert werde, unß auch für bethadigung des besten haupts wie von alters gebräuchlich 1 fl. 3 alb. 6 d. entrichtet werde.

### **Von wirthen und deren gekaufften wein**

Item wir wollen auch, daß die wirth von allen denen weinen, welche sie in und außerhalb unßers fleckens kauffen, die gebühr, gleich wie die wirthe zu Dromerßheim, Ockenheim undt Algeßheim unßerm gn(ädig)st(e)n churfürsten undt herren geben, unß und unserm stift gegeben werden, verbiethen auch alle(n) heimblichen uffenthalt frembder und verdächtiger personen in denen wirthßhäußeren. Es sollen auch die wirth auff sonn- und feyertag vor dem Gottes dienst keinen wein oder ander getränk außschencken, daß dardurch der Gottes dienst versaumet und ärgernuß verübt werde, bey willkühriger großer straff, viel weniger öffentliche spiel verlauthen laßen.

### **Von guter vorsorg vor unfall deß brandts**

Demnach das feuer geschwindt arme leuth mache(n) thut, alß soll zu verhütung dessen kein flachß in häusern gedörret noch ahn gefährliche orth gelegt werde(n)<sup>a</sup>. Es soll auch niemand bey offenen

- 32 liechtern ohne leichten od(er) laternen in scheueren treschen oder mit strohefackeln auf den gassen gefährlich gehen sollen, wie dan auch weder bey tag noch nacht in scheueren, ställen, hof oder sonst gefährlichen orthen taback trincken[!].

Item die backhäußer undt schmitten sollen mit of[en] undt schornstein vor gefahr des feuers wohl verwahret seyn, auch die schornstein zum wenigsten ein mahl im jahr zu bestimbten zeiten gefeget werden undt jeder inwohner in seinem hof, sonderlich im sommer bey gewittern undt hitzigen wettern, eine bütten mit wasser stehen haben.

### **Von beckern, metzgern, krähmern undt wirthen**

Der gemeine becker soll den inwohneren gu[th], düchtig brot backen undt selbigen befürderlich seyn. Da aber das brot nicht recht außgebacken undt verdorben were, ist er den schaden nach dessen erkantnuß ihnen gut zu thun schul[dig].

- 33 Die metzger, sie seyen christen od(er) juden, sollen kein viehe schlachten, noch das fleisch außhauen und verkauffen, es seye dan unßerm obern-, in dessen abweßenheit dem unterschultheißen od(er) ältesten gerichtsmann ahngezeigt zu besichtig(en). Damit auch mit gewicht, maaß und ehlen keine vorthailung undt betrug bey den beckern, metzgern, wirthen undt krähmern gebraucht werden, so sollen unßere schultheiß und gericht mit allem fleiß achtung daruff geben undt je zuweilen auch ohn versehens derselben gewicht, maaß oder ehlen visitiren, und da einer od(er) ander darin falsch undt betrieglich befunden würde, solches in das straff register od(er) frevel liste einschreiben, auch sogleich der obrigkeit umbständiglich hinterbring(en).

### **Von feldtmesseren**

Wir ordtnen und wollen, daß niemandt anders alß die feldtgeschworne sich des landt- oder feldtmessens unterfangen solle, es seye in äckern, wießen od(er) weingarten, bey 5 fl. straff, und soll auch keiner eygenen fürnehmens wießen, weingart, äcker noch andere güther lieferungs weiße mit einer ruthen dem kauffer zu messen, sondern soll solche

---

13 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 61.*

1 Erster Sonntag nach Pfingsten.

messung und lieferung allein durch die geschwohrne feldtmesser geschehe(n), wer aber darwid(er) thut, der herrschafft 5 fl. straff geben

- 34 und nichts da weniger die ohne die feldtgeschwohrne geschehene messung und lieferung gantz nichtig sein. Doch mögen nachbahren ihrer guther theilung unter sich machen und mit bemerungen abzeichnen. Es sollen auch schultheiß und gericht beneben den feldtmessern die weeg [und] steeg jedes jahrs begehen und besichtig(en), die befundene mängel verbessern, die verfallene, verschleiffte stein wiederumb auffrichten, damit kein schaden geschehe undt die gemeindt noch sonst jemandts nicht vervortheilt werde.

#### **Von feldtschützen undt deren amt**

Wir<sup>14</sup> ordnen und wollen, daß dem alten herkommen gemeß jährlich die feldtschützen bestellt, die felder, weingart, äcker, wießen und wa[lid] sonderlich auch die gärten vor allen diebereyen undt schaden getreulichst verhütet werden. Und sollen die beaydigte schützen nicht erst gegen 8 od(er) 9 uhren, sondern gleich bey anbrechendem tag die erste uffm feldt und bey spätem abendt die letzte davon seyn. Und sollen jederzeit, was sie uff dem feldt, in der gemarcken, uff äckeren, weingarten, wießen, clauern, pfädte und weeg waß ruchber ist finden, rühen, fürbringen und ahnzeit(en). Und soll der schützen einer unter vieren

- 35 alle tag im waldt seyn, von morgendts ahn biß auff den abendt.  
Item sollen die schützen alle vier deß nachts im feldt undt in der waydt ligen von Walpurgis<sup>1</sup> ahn biß herbste lauth alter verordnungen.  
Item sollen ihrer zween alle sonn- und feyertäg in dem dorff hüten, hin undt wieder gehen undt ahn rathhauß umb 8, 12 undt 3 uhren sich finden laßen.  
Item sollen die schützen alle vier in der erndt undt im herbste uff der hut sein.  
Item sollen die schützen allen schaden, so bey tag oder nacht vorfiele undt der gemeindt schädlich, getreulich vorsein und männiglich warnen.  
Item wan sie einen od(er) mehr ruhber finden, sollen sie den placken ernennen, daruff der selbig erfunden, es sey acker od(er) weingart und dergleich(en).  
Item es soll jeder schütz im frühling und durchs gantze jahr in seinen undt anderen güthern über 2 stundt keine arbeit thun bey straff unßerer gebietendten h(er)ren, undt der, ahn dem das umblauffen ist, soll denselbig(en) tag keine arbeit zu mahl, sondern der hut allein außwarten,
- 36 durch die gemärck undt bruhds wie[ß] gehen. Es soll auch der schütz einem nachbarn im waldt keinen arbeit thun, kein waldt hauen uff straff der h(er)ren.

---

14 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 48, 59, 64, 91, 90.*

1 Mai 1.

### **Von eycheren**

Die<sup>15</sup> eycher sollen zur zeith, wan sie eychen, vorsichtig seyn, dem kaufherrn wie dem nachb[arn] in dem eychen getreulich sein undt im fall sie irrthumb befinden sollen sie das fass a...heib..[?] undt dasselbe von neuem uffeychen, auff das ein jedem recht geschehe undt kein klag deßweg(en) erscheine, bey straff unßer gebietend(en) h(ern).

### **Von excommunication undt kirchen bann**

Endtlich ist auch vor alters verordnet worden, daß, im fall einiger unßerer unter-thanen durch geistliche recht in bann und excommunication gethan, der verschaffen soll, daß in monaths frist er wiederumb herauß gethan w[erde]. Und da er über ged(achte) monathßfrist biß ins viertel jahr darinn verharren wurde, solle der selbig unß und unßern ambtman mit 3 rtr. straff verfallen seyn.

Dießem allem nach setzen, ordnen undt gebiethen

- 37 wir, daß die vorbeschriebene<sup>16</sup> kirchen policey, gerichtts ordnung, statuten und satzung(en), so von unßern vordern auffgericht und von alters her in unßern flecken Budeßheim in brauch und übung gehalten undt hiemit in dießes neuen gerichtßbuch widerholt und beschrieben seindt, alßo hinfüro ohnverbrüchlich bey vermeidung ohnnachlaßiger straffen sollen gehalten und denselben beständiglich nachgelebt werden, wordurch dann schuldiger gehorsamb geleistet, gemeiner fried und einigkeit erhalten, recht und gerechtigkeit undt endtlichen zeitlicher und ewiger wohlfahrt befördert wirdt, welches mit unßeres stiftts gewöhnlichen insiegell von neuem bestätigt undt bekräftigt wordten<sup>17</sup>.

- 38 **Folgen juramenta, aydt un[d] pflichten der bedinten zu Budeßheim**

#### **Schultheißen aydt**

Ihr sollet geloben undt schwöhren einen aydt zu Gott undt seinen heyligen, daß ihr alß schultheiß zu Budeßheim dem hochwür(d)igen h(ern) dechant und capitul St. Stephans stieffts in Mayntz getreu, holdt, gehorsam und gewärtig seyn, dieselbe fur schaden warnen, bestes und frommen beförderen, so dan denen euerem schultheißen dienst untergebenen unterthanen, dem armen so wohl alß dem reichen, d[ie] gerechtigkeit administriren, des fleckens undt gerichtts sachen keinem frembden endt-decken, sondern so viel soliche betrifft biß in euer grab verschwiegen halten, undt im übrigen alles das [jenig?], waß solicher schultheißen dienst weiter erfordert undt euch ahnbefohlen würdt, getreulich und fleißig beobachten wollet undt sollet, sonder argelist undt gefehrde.

- 39 **Gerichtß schöffen aydt**<sup>18</sup>

Ich N. gelobe undt schwöhre zu Gott undt den heyligen, das gericht der hoch- undt wohl ehrwürdigen h(ern), dechant und capituls St. Stephans stieffts in Maintz aleinig undt getreulich zu besitzen, derselben undt dero stiftts recht, gerechtigkeit und<sup>19</sup> herrlichkeit helfen handhaben undt weißen, der partheyen und männiglich, so da-rah zu schaffe(n) hatt, fürbringen, hören od(er) vernehmen, rechtmäßig urtheil und bescheidt nach meinem besten verstandt sprechen, weißen od(er) helfen weißen und das nit unterlaßen umb lieb oder leyd, freundschaft, feindschaft, sipschaft, gunst, gaab, forcht, gelt od(er) gelts werth oder umb etwas, daß sich einigem nutzen vergleichen mögt, auch die heimblichkeit undt raths schläg des gerichtts wed(er) vor noch nach dem urtheil offenbahren und alles anderst thun undt laßen, daß einem frommen gerichttschöffen und urtheiler gebühret, alles treulich und ohne gefehrde, so wahr mit Gott helffe und sein liebe heylige.

- 40 **Gerichttschreibers aydt**

---

15 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 49*

16 *be-* über der Zeile eingefügt.

17 Am linken Rand von anderer Hand zwei nicht lesbare Wörter, folgt *cf. p. 4*. Darunter ein aufgedrücktes Siegel, das in der Reproduktion nicht genau zu erkennen ist (s. oben, S.35, Anm.2), Rest der Seite leer.

18 Am linken Rand eine Bemerkung von anderer Hand, die in der Reproduktion nicht zu lesen ist (s. oben, S.35, Anm.2).

19 *und* über der Zeile eingefügt.

Ich N. gelobe undt schwöhre zu Gott und d[en] heyligen, daß alles, so gerichtlich gehandelt, mündtlich oder schriftlich vorgetragen wirdt, zu[m] fleißigsten und getreulichsten auffschreiben u[nd] verwahren will, brieff od(er) gericht's acta ohn[e] deß gericht's befelch niemand mittheilen [oder] abschrift darvon geben, auch alle heimlichke[iten] deß gericht's undt der sachen niemand offenbahren, den partheyen, so vor gericht handeln od(er) wan zu versehen, daß künftiglich irrung ahm gericht erwachßen mögte, in ihren sachen weder recht noch beystandt oder fürderung, weilen dan meinem ambt zustehet, thun will, auch des schreiblohns halben mich nach rechtlicher erkantnuß und mäßigung laßen benügen und darüber niemandt beschwehren, undt alles anderst thun, das einem fleisigen, getreuen schreiber zu thun zustehet undt gebühret, so wahr mir Gott helff undt die heylig(en).

41 **Deß büttelß aydt**

Ihr sollet geloben undt schwöhren zu Gott undt seinen heyligen, daß ihr dem hochw(ürdigen) dechandt undt capitul deß St. Stephan stifts, auch dero verordneten ambtman, schultheiß und gericht gehorsamb, getreu und eylfertig seyn wollet, derselben bestes und nutzen jeder zeit werben undt vor schaden wahrnen, auch derselben und deß gericht's heimlichkeiten, so ihr deren höret und wisset, verschweigen, waß euch von denselben h(erre)n undt ambtman, auch schultheißen undt gericht befohlen wirdt, fleißig und getreulich verkündten undt außrichten, bey dem gericht stätig aufwarten und alles anderst thun, das einem uffrichtigen, getreuen büttell und dienern gebühret undt zustehet undt das nit laßen noch ansehen eygen od(er) andere nutzen, gunst, freundschaft od(er) feindschaft, sonder alle gefehrde.

Nach gegebener handtgelöbnuß soll der büttell mit uffgehobenen fingern nachsprechen wie folgt: Wie mir jetzundt ist vorgeleßen und vorgehalten wordten, auch ich wohl verstandten hab, dem will ich alßo getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helff und seine heylig(en).

42 **Formula homagij oder huldigungs aydt,**

so einem neuen dechandten deß St. Stephan stifts in Mayntz von den inwohneren undt und[er]thanen zu Büdeßheim zu leisten.

Ihr solltet geloben undt schwöhren zu Gott undt seinen heyligen, daß ihr dem hochw(ürdigen) N. alß neuen erwöhlten oder denominierten dechandten und dem capitul St. Stephan stifts zu Mayntz treu, gehorsamb undt holdt seyn, ihren frommen undt nutzen befördern, schaden wahrnen und wenden und sonsten alles undt jedes thun woll[t], was einem ehrlichen undt getreuen unterthan von rechts od(er) gewohnheit wegen zu thun gebühret, alles getreulich undt sonder gefehrde.

Nach dießem alßo von h(ern) ambtman vorgeleßenen aydt thun schultheiß, gericht undt samtliche unt[er]thanen dem neuen præsentrten dechandten handttreu geben undt folglich mit auffgereeckten fingern den aydt abschwöhren d(omi)no satrapa illis proclamante.

43 **Judischer huldigungsaydt**

Ihr<sup>20</sup> sollt schwöhren ein leiblichen aydt zu Gott dem allmächtigen, der himmel und erdt, auch laub und graß erschaffen, und zu den heyl(igen) zehen gebotten undt anderen heyligen verordn(ung)en, welche in den h(eiligen) büchern Moihsi[s] beschrieben seindt, dem hochw(ürdigen) h(ernn) dechandt N. undt capitul St. Stephan stiftts getreu undt holdt zu sein, deren nutzen zu befördern undt schaden abzuwenden, uff was weiß solches geschehen könnte od(er) möchte, die gewöhnliche beschwernuß des fleckens Büdeßheim, wie solches von alters herkommens undt bißhero gebräuchlich geweßen, auch das behörige schutzgelt zu entrichten, bey straff des mainaydts undt aller auff die juden geladene flüche undt straffen, die zu Sodoma und Gomorra undt sonsten mehr boßhaffte(n) undt ungehorsame(n) stätten überschickt worden. Dieße alle undt jede so wohl in heyl(iger) schrift alß auch in dem thora benahmbste straffen uff euch juden im widrigen fall sollen erwachßen undt vorbehalten seyn.

44 **Junger burger aydt**

Ihr sollet geloben undt schwöhren zu Gott und sei[nen] heyligen, ih(rer) hochw(ürden) h(ernn) dechandten N. und dem capitul des stiftts zu St. Stephan in Mayntz getreu, gehorsamb undt holdt zu seyn, ihren nut[zen] frommen undt besten fürderen, schaden wahr[en] undt wenden, auch deroselben verordneten ambtman und schultheißen gehörigen respect und gehorsamb erweißen undt sonsten alles das jenige thun sollet, was einem getreuen undt ehrlichen unterthan von recht undt gewohnheits wegen zu thun gebühret, alles getreulich und sonder gefehrde.

Nach gethaner handttreu undt ahngelobnuß erec[tis] digitis sprechen sie nach wie folgt: Waß mir ietzt ist vorgehalten worden und ich [von] wort zu wort wohl verstandten hab, dem will ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott hel[fe] undt seine heyligen.

45 **Burgermeister aydt**

Ihr burgermeister sollt geloben und schwöhr(en) zu Gott und seinen heyligen, einen ehrbar(n) rath, schultheiß undt gericht treu und holdt zu seyn und in allen gemeinen sachen, darzu ihr erfordert werdet, getreulich vorzusteh(en), versehen und zu verrichten, rath und gemeind vor allen schaden, gegenwärtig und künftig(en), so viel euch wissendt, zu tag undt nacht, zu verwarren und an zu zeigen.

Item sollen die burgermeister zur zeit, wan ein kauffherr in flecken kombt, wein zu kaufe(n), der gemeindt zu gutem und dem kaufhern behülflich und beförderlich seyn, wie solches vor alters gebräuchlich geweßen.

Item die burgermeister sollen bey der behde satzung sein, dieselbige einem jeden, dem arme(n) alß dem reichen, helfen billigen, und was der rath sie bescheiden undt befehlen wirdt, sollen uffs treulichst des jahrs durch versehen undt verrichten sonder gefehrde.

46 **Vormundter aydt**

Ich N. gelobe undt schwöhre zu Gott und den hey[ligen], daß ich deß N.N. kinderen vormunder verord[net] bin, personen, güther getreulich undt ehrbarlich will vorseyn, ihre person und güther versehen u[nd] verwarren, die güther in mein nutzen nit keh[ren] od(er) wenden, darüber ein rechtmäßig inventar uffrichte(n) laßen, außer- und innerhalb deß rechtens treulich bestimmen undt vertreten, [was] je nützlich vollbring(en), was schädlich und unnützlich unterlaßen, ihr ligendte güther, zinß u[nd] renthen ohne vorwissen, erkantnuß undt de[cret?] nit vereusseren, verpfänden od(er) beschwöhren, der kinder, so sie zu ihren jahre(n) kommen, oder wo e[s] das zwischen den pflegkindern nit[!] od(er) nützlich seyn wirdt auff erfordderung der obrigkeit gebührliche rechenschafft, redt und antwort ge[ben] undt alles das thun undt laßen, das einem getr[eu]en vormunder zustehet, alles bey verpflichtung meiner haab undt güther, so wahr mir Gott helff undt seine heyligen.

47 **Feldt- undt landtmesser aydt**

Ich N. gelobe undt schwöhre zu Gott undt den heyligen, das feldtmesser ampt ehrbarlich, fleißig undt getreulich zu versehen undt meiner h(erre)n, dechandt undt capitul St.

---

20 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 55.

Stephan stifts alß obrigkeith messerey ampt helffen handt zu haben, die partheye(n), so der ohrts, undt männiglichen, so gemessen haben wollen, rechtmäßig messen undt entscheiden nach meinem besten vermögen, wissen und verstandt, weißen und helffen weißen, und das nit unterlaßen umb lieb oder leyd, freundschaftt noch feindschaftt, gunst, gab, forcht, geldt, geldtswerth oder umb etwas anderst, was sich einem nutzen vergleichen mag, auch niemand die heimblichkeit der messerey offenbahren, außgenohmen den ich zu lehren schuldig bin, und soll die heimblichkeit der messerey mit mir in das grab genohmen werden, und alles anders thun und laßen, alß einem from(m)en, ehrbarlich(en) messer und landtscheidern geziehmet und gebühret, so wahr mir Gott helff und die heylig(en).

48 **Schützen aydt**

Ich N. gelobe undt schwöhre zu Gott und seinen heyligen, daß ich schultheißen, gericht undt gantzer gemeindt getreu und holdt seyn will, ihren undt jedermanniglichen schaden wahrnen undt selbst keinen thun noch thun laßen, au[ch] nicht auß der gemarckung gehen ohn erlaubnuß eines schultheißen, sondern die feldthu[t][?] fleisig verrichten undt verbrechere und ruhberere wie gebräuchlich anbring(en) und alles das thun, was einem getreuen schützen gebühret, ohne a[hn]sehung freundt od(er) feindschaftt, alles getreulich und sonder gefehrde.

**Folgen articul, welche die schützen zu beobachten haben.**

**Erstl(ich)**<sup>21</sup> sollen sie jederzeit, was uff dem feldt, in der gemarckung, uf äckern, weingarten, wiesen, claueren, pfadt und weeg, was rubar ist, finden, rühen, fürbringen und gelegener zeit anbringen.

[Es folgt auf p. 48 u. 49 eine wörtliche Abschrift der Schützen- und Eicherordnung von p. 34f.; s. oben, S.42f.].

[p. 50-52 fehlen<sup>22</sup>]

53 **Instruction, wie zeugen abzuhören**

In sachen N. wid(er) N. zu Büdeßheim soll schultheißen und gericht deß klägers zeugen, da er einige bey ihnen examiniren laßen wollen, einen gewissen tag und vormittägige stundt zu abhörung solcher zeugen beyden theilen bestimmen, darauff des klägers articul dem beklagten abschriftlich communicirn, umb darauff, ob er will, seine interrogatoria od(er) fragstück einzugeben, folgends in obahngeregter, bestimmter vormittägiger stund die zeugen in beysein beyder partheyen – wozu sie in alle weeg vorzubescheiden seindt –, den gewöhnlichen zeugen aydt, wie hernach gesetzt ist – N.B. nach gethaner warnung deß meinydts – schwöhren, deme vorgang(en) die partheyen abtreten laßen und die zeugen, jeden absonderlich, erstlich über des klägers articul undt nachgehendts über des beklagten interrogatoria – falls er einige eingeben hette – ordentlich abhören, so dan zu haltung deß protocolis bey solcher zeugen verhörung den gerichtschr(ei)b(e)r gebrauchen, es were dan sach, daß derselbe partheyisch gehalten oder von einem theil die führung des protocolls vom gerichtschreiber widersprochen würde, in welchem fall ein unpartheyischer kay(serlicher) notarius zu haltung solchen protocolls gehalten werde(n) kan.

54 **Zeugen aydt**

N.B. soll vorhin der zeug od(er) die zeugen informir[t] und unterricht werden, was ein aydt undt m[ein]aydt sey.

Ihr zeug od(er) zeugen sollet schwöhren zu Gott undt seinen hey(ligen), daß ihr in der gantzen sach zwischen N. und N. wollet sagen für beyde partheyen, kein[er] zu lieb noch zu leyd, die wahrheit, so euch da von wissend ist und ihr gefragt werdet, zum hand[el] dienlich, und das nicht laßen umb gab, geschen[k], nutz, gunst, haß, freund- od(er) feindschaftt, forcht od(er) anderst, wie das menschen sinn erden-[ken] möchte, alles getreu und ungefährlich.

---

21 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 34, 59.

22 Nur in der Reproduktion? s. oben, S.35, Anm. 2.

N.B. nach gegebener handttreu zeug(en) erectis digitis – N.B. wan ein weibßperson zeug ist, die 2 finger rech[ter] handt uff die lincke brust legen – und alßo nachspr[echen]:  
Wie mir jetzt ist vorgehalten worden und ich r[echt] verstanden hab, dem will ich alßo nachkommen, so wahr mir Gott helff und seine heyiligen.

55 **Vorredt deß judischen zeugen aydt**<sup>23</sup>

Adonay, ich ruff dich, deinen hey(ligen) nahmen undt allmächtigkeit ahn, daß du helffest bestatte(n) meinen aydt, den ich jetzt thun soll, undt wo ich unrecht und betrüglich schwöhren werde, so seye ich beraubt aller gnaden deß ewigen Gottes undt mir werden auffgelegt alle straffen und flüch, die Gott den verfluchten juden auffgelegt hatt, undt ich soll auch nicht theil haben ahn Mehsias nach dem versprochen(en) erdtreich deß hey(ligen) seeligen landts.

**Juden aydt**

Adonay, ein schöpfer der himmel und deß erdtreichß und aller ding, auch mein und der menschen, die hie stehen, ich ruffe dich ahn durch dein hey(ligen) nahmen auff dieser zeith zu der wahrheit, undt schwöhre bey dem selbigen, daß ich umb alles das, so ich in dießer sachen befraget werde und mir wissendt ist, ein rechte, lautere wahrheit sagen und darin keinerley falschheit, verborglichkeit od(er) unwahrheit gebrauchen will, alßo bitte ich mir, Gott Adonay, zu helfen und zu bestättigen dieße wahrheit. Wo ich

56 aber hierin einigen betrug mit verha[lt]ung der wahrheit gebrauchen würde, so seye i[ch] verflucht ewiglich, undt vergehe undt zerstöhr[e] mich das feuer, das Sodoma undt Gomorrh[a] übergieng undt alle die flüche, die ahn der th[ora] geschrieben stehen undt daß mir auch der wahr[e] Gott, der laub undt graß undt alle ding ersch[affen] hat, nimmer zu hülff noch zu statten kom[me] in einigen meinen sachen undt nöthen, wo ich aber wahr undt recht thue in dießer sachen, als[o] helff mir der wahre Gott Adonay undt nichts anderst.

57 **Folgen declarationes, erklärungen, ordinationes undt gerechtigkeiten, mandata und decreta, welche zu handthaben recht- undt gerechtigkeiten zu unterschiedtlich(en) zeith(en) von alters hero verordnet und ergangen seyn**  
**Von der keßß mühlen wasser gerechtigkeit**

Extractus protocolli St. Stephan stiftts de anno 1518 fol. 271 et 272

---

23 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 43.*

Verum est quod aqua supra et infra molendinum mero jure spectet pertineat ad d(omi)nos S. Stephani et nemo habeat interesse nihi[l] ipsi d(omi)ni exponendo et vulgari sermone proferendo ut sequitur:

It(em) so die keß molle stille stait und nit molet, alß dan sollen die gemeinde zu Büdeßheim und keine außmärcker sich deß wassers gebruchen und genießen, wie das von altem herkommen sie gebrucht und genossen haben.

It(em) daß auch auff die gebottene feyerabendt zu vesper zyt macht und gewalt haben, dieselbe, unßere h(er)n theil güther zu Büdeßheimb inhaben,

58 das wasser abschlagen und uff ihre wießen laythen, biß uff den morgen, so man messen leutet, alßdann mag der mollner sei[n] wasser wider nehmen.

#### **Von der juden begräbnuß**

Extract vergleichß de a(nn)o 1589

Zu wissen, daß in ged(achtem) jahr 1589 mit verwilligung dehandt und capitul St. Stephan stif[ts], des gerichtts und der gemeindt zu Büdeßhei[m] mit<sup>24</sup> denen samptlichen ingessenen juden wegen einer wüsten feldtung, nit weit von Büdeßh[eim] nacher Diederßheim gelegen, uffm hundert genant, zu ihrer begräbnuß nach nothdurfft zu gebrauchen verstattet worden, jährlich umb 6 fl. b(a)tz(en)[?] zinß, halb zur præbenden ambt ged(achten)

59 stiftts, die andere helfft 3 fl. der gemeind zu gutem uff St. Georgen tag, den 23ten April, zu entrichten, mit dem zusatz, wan auch andere frembde juden dahin vergraben werde(n) solten, sie noch weiters von jeder person zu 1 rtlr. zu bezahlen schuldig sein, sonsten anderst ihnen nicht gestattet werden solt<sup>25</sup>.

#### **Schützen ambtß beschwehung d(er) außmärcker**

Demnach sich vor dießem und im jahr 1624 die gemeine burgerschaft in Büdeßheim sich beklagt, daß sie ohn einig(en) entgelt der jenigen außmärcker, so in ihrer gemarckung begüthet, ihre güther vorstehen und verhüten müßen und vorgeben, daß ahn allen anderen orthen die außmärcker gleich den inwohnern einen schützen vertret(en) und stellen müßen, hierüber tractirt, decretirt und declarirt:

Dieweil aller orthen solcher gebrauch, daß ein jeder seine güther in frembder jurisdiction gelegen beschützen muß, das ins künfftig die außmarcker annotirt, dergestalt daß

60 ein jeder entweder uff ein jahr lang, wie ih[n] die ordnung betreffen wirdt, das schützen ambt eigener person bedienen, oder sich derentwegen bey einem löb-(lichen) capitul St. Stephan stifts mit eine[r] deputirte summa gelt nach beschaffenheit der ge[legen]heit und zeith würcklich abfinden und vergleich[en] soll.

Notand(um) daß dießer gebrauch undt cost[?] auff die jenig[en] in der gemarck begüthete kommen thut, welche i[m] flecken eygene häußer und wohnungen haben, b[ürger]liche[?] nahrung in wasser und weyde genießen thun.

#### **Vom Dalbergische hoffman**

Demnach<sup>26</sup> sich die gemeindt beklagt, daß bey de[m] selbigen hoffman Velten Metzlern dessen sohn mit weib und kind(er) uffhielte und der gemeind genieße, doch nit burger sey, noch burgerliche beschwerde trage, ist ihm solches längers nicht zu gedulden ernstlich untersagt, welcher sich darge[gen] erklärt und darüber

---

24 Über der Zeile eingefügt.

25 Folgt gestrichen *auch*.

26 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 66*.

handt treu gegeben, daß [sich?] zwischen Joannis Baptistæ<sup>1</sup> in stehendten jahrs erm(elt)er sohn zur burgerschafft in sein[?] stelle(n) solte.

61 **Gemeine dorffgraben betr(effend)**<sup>27</sup>

Demnach verspühret worden, daß ein jeder am dorffgraben wohnend bey tag und nacht mit überlegung leytern und anderer mitte[l] sich des auß- und eingangs befleißet, dieweilen aber durch solchen zulaß sonderlich bey gefährlichen zeithen einer gantzen nachbarschafft brandtschadten undt dergleichen zugefügt werde(n) kan, also ist bey straff 10 rtr. ohnnachlaßig verordnet, daß ein jeder ahm dorffgraben wohnendt sich nit allein deß heimblichen auß- und eingangs enthalten, sonderen auch zu dessen und anderer verhütung den graben seines berührendten ohrts so tieff alß nöthig außreumen und uffwerffen solle.

**Binger in der gemarck Büdeßheim begütheter contribution betr(effend)**

Copia bescheidts h(ernn) präsidenten undt räthen zu Mayntz.

Unßern gruß zu vor, ehrengedachte, auch ehrsame besondere liebe und gute freund etc. Ab beygefügt copeylichen innschluß habt

- 62 ihr verleßen, waß schultheiß, gericht undt gemeindt zu Büdeßheim wegen etzlicher auß [der] statt Bingen in ihrer gemarckung begütheten bürgern umb deß willen, daß hievon die schuld[ige] contribution nit abtragen, sondern gantz frey [und] exempt machen wollen, sich unterthenig beschweh[rt] undt schließlichen zu verfügen gebetten, wa[s] dann wir nit sehen, auß was begründeten ursa[chen] ernante bürgere zu Bingen, in Büdeßheim[er] gemarckung begüthete, der abgeforderter contr[i]bution proportionaliter von ihren güthern daselb[st] können oder mögen entbindten, sondern dem gemeinen landtbrauch und herkommen gem[äß] billig sich conformire und den gemeinen last schuldig sein mitzutragen. Alß wollen unß gegen euch versehen, die gewisse anordnung zu verfügen, damit behörige geklagte mithülff der Büdeßheimer uffgesetzter schatzung er[nannte?] mitbürger alß Büdeßheimer außmärckere sampt allen ruckstandt fürderlich entrichten und wir in entstehen dießes nit veranlaßet werden uff ferner der supplicanten anhalte(n) uff mittel zu gedencken, deren viel lieber enthoben seyn undt bleiben mögen. Verpleibe(n) euch sampt und sonders in g(na)d(en) und guten willen jederzeit wohl bey gethan.

Datum Mayntz, den 17t(en) februarij, a(nn)o 1646.

63 **Sententia**

in commission sachen eines ehrw(ürdigen) capituls St. Stephani und deren angehörigen gemeindt zu Büdeßheim ahn einem entgegen undt wieder die Binger in Büdeßh(eimer) gemarckung begüthete bürger andern theilß.

Wirdt allem fürbringen und gestalt der sachen nach zu recht erkant, daß beklagte von allen ihren in Büdeßheimer gemarcke ligennten güthern ohn einig(en) unterschied, welches jahr dieselbe erkaufft sein mögten, ahn deren zu unterhaltung der könig(lich) frantz(ösischen) guarnison zu Maintz dem flecken Büdeßh(eim) ahngesetzten contribution ihres gebührendtes contingent zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyen, gestalten dieselbe zu dessen entrichtung hiemit, condemnire(n) und verdammen die uffgelassene gerichts cösten auß bewegendten ursach(en) gegen einander compensirende und vergleichendte.

Relatum den<sup>28</sup> July a(nn)o 1649.

---

27 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 91.

28 Zwischen *den* und *Julij* eine Leerstelle, in die vermutlich der Monatstag nachgetragen werden sollte.

1 Juni 24.

Johann Jakob Oppenheimer d(octo)r

Ego ... scriptus sentio cum referenta Lubentius Pfingsthorn, d(octo)r.

64 **Außgemärcker sollen real personal onera tragen**

It(em) sollen alle frembde und außgemärckere, begüthete in Büdeßheimer gemarcken, alle real und personal beschwerden – gleich ahn[deren] churfürstl(ich) mayntz(ischen) orden herkommens ist – tragen undt verrichten, auch alle uff der gem[eind] hafftendte schulden nach advenant der begüth[terten] helffen zahlen<sup>29</sup>.

Demnach h(ernn) Joh(ann) Henrich Vogten vorgehalten wordten bey haltung ungebotten dingßtag anno 1652 den 24ten May<sup>30</sup>, daß er schuldig sey, bürgerliche onera alß huth, wacht, schütz[en], heimberger amt und anderes zu tragen, ha[t] er geantwortet mit bitten, mit ihm darn[ach] zu verfahren gleich wie in andern orthen deß ertzstifts Maintz gehalten werde, mit fern[erm] erbiethen, da es etwan umb ein stück gelt zu thun, wolte sich accomodiren.

**Schützen ampts moderation<sup>31</sup>**

Demnach die schützen wochentlich 4 mahl i[n] waldt gehen undt hüten solle(n) undt von Walpu[rgis] biß nach eingethanem herbst im feldt ligen lauth d(er) policey ordnung, ist 1652 in gehaltenem ungebotten ding moderirt worde(n) biß

65 zu anderer verordnung, daß selbige allein in der erndt und herbst im feldt lig(en) undt hüten sollen.

66 **Vertrag zwischen St. Stephans stieft wegen der gemeind Büdeßheim und den h(erren) von Dalberg wegen des hoffmans über die gemeine ämbter mit vorbehalt wie folget, anno 1594**

Zu<sup>32</sup> wissen, alß nach todtlichem ableiben weylant des edlen und vesten Damian Cammerers von Wormbs genant von Dalberg seel(igen) hinderlaßene kinder geordnete vormundter, auß ursachen der entlegenheit und unbaues, dero behaußung und güther zu Büdeßheim dem stamm[?] Dalberg umb eine benante summa geldts kauflichen verlaßen und darauf durch den edle(n) und vesten Johann Cämmerer von Wormbs genant von Dalberg einen hoffman – so gleich wohl des orths nicht begüthet – in solche behaußung geordnet und gesetzt, alßbaldt ahn ihre(n) hoffman bottmäßigkeit durch schultheiß, rath und gemeind des orths begehrt, auch hernacher ahn heut zum gütlichen tag bestimmung durch ehren gedachte schulth(eiß) und rath in nahmen der gemeindt solche bottmäßigkeit mit versehung huet<sup>33</sup>, wacht, handhabung gemeiner weeg und steeg, item des beetweins, so etwan jahrs ein maaß zehen oder eylff

67 ungefehrlich laufen möchte, deßgleichen stellung eines schützen, item bürgermeister und eycher ampts sambt andern nachbahrlichen beschwehrden. Behauptet dargegen ehren gedachte juncker von Dalberg vor gewandt, daß solche behaußung hiebevorn ohn zweiffel, alß sie in des von Erlenhauts<sup>1</sup> und weylant Friedrichen von Dalbergs seel(igen) handen gestanden, ein frey adelich gut und ohne einige beschwehruß, hernacher, alß die Petter Auwen verkauft und er burger des orths geweßen, wohl möchte der nachbarlichen beschwehrden theilhaftig werden, zudem in lebzeiten obern gedachtes junckern Damians von Dalberg seel(igen) ihre veste einen hofman darin gesetzt, so ohne das burger und sich deßen desto weniger zu weigern gehabt. Aber weil es jetzo wid(er) in adelich(en) handen und der hoffman des orts nicht begüthet, versehen sie sich, daß es auch wied(er) frey adelich guth seyn und der obgesetzten begehrende(n) huth, wacht, schütz(en) und anderer ämbter gefreyet seyn soll. Jedoch und damit schultheiß und gericht zu spühren, man gegen ihnen gern fried und einigkeit haben und sie sich aller guter nachbarschaft zu getrosten, so wolten ihre veste bewilligen ein summa gelts vor

---

29 Folgt gestrichen *sollen*.

30 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 92*.

31 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 48, 59, 91*.

32 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 60*.

33 Verbessert aus *guet*.

1 Erlenhaupt von Saulheim.

- alle ihre forderung, damit dieße behaußung und güther gefreyet seyn möchte(n), zu gebe(n). Alßo durch die ehrw(ürdigen) auch edlen und vesten Antoni Eisenbech, Johann Weidt und Valentin Füll, canonici und
- 68 capitular herrn St. Stephans stifts zu Mayntz, Phili[p] Reinhard Fausten von Stromberg, fürst(lich) simm[e]rischen rath und amtman zu Büdeßheim, so sich beyden theilen zu gutem dießer sach unterlade(n), dahin gütig gemittelt, vereinigt und beschlosse(n), daß ehrngedachte von Dalberg, dero erben und nachkommende jederzeit habende hoffleuth, wie auch mehr angeregte behausung undt güther, der huet, wacht, ein- und abzugs, frohn, schützen, burgermeister, eycher und aller anderer nachbahrlicher ämbter und beschwehrden – außerhalb weeg und steeg zu handthaben, darzu sie sich wie auch die nachbahrliche bethe und den beethwein gleich ander des orths gesessene(n) zu geben erbotte(n) – hinführo zu ewigen tagen gefreyet, dargegen aller nutzbarkeit mit weydt, wasser, waldten und allen anderen gleich einem des orths gesessenen begabet seyn und bleiben solle. Dargege(n) ehrnged(achter) juncker von Dalberg ihnen schultheiße(n), rath und gemeind vor dies alles ein hundert gulden, jeden zu 24 alb. gezehlet, vierzehn tag nach künftig(en) ostern erlegen und bezahle(n) laßen soll und will. Damit alßo beyde theil zu frieden geweße(n).
- Solches alles mit guten, wohlbedachten wissen und willen eingangen und zu halten für sich und ihre erben und nachkommen versprochen, dessen zu
- 69 wahren urkundt seind dießer vertrags handlung hierüber zwo gleich lautende alßo schriftlich verfasst, mit ehrngedachts juncker Philip Reinhardt Fausten von Stromberg, amtmanns und Johann Cämmerer von Wormbs genant von Dalberg, wie auch schultheiß, rath und gericht zu Büdeßheim petschaft und siegell bekräftiget, jedem theil eine behandiget. So geschehe(n) und geben uff mittwoch, den sechzehende(n) tags monath februaij neuen calenders und nach Christi geburth der weniger zahl im vier und neuntzigsten jahr<sup>34</sup>. L.S.<sup>35</sup>
- [Es folgt ein von jüngerer Hand geschriebener Vermerk, nach dem im Jahr 1708 das Stift St. Stephan das Gut mit allem Zubehör von den Herren von Dalberg übernommen hat, wodurch der Vertrag von 1594 ungültig wurde und die Herren von St. Stephan künftig über das Gut wie *über andern dahier habende freyheit, recht und gerechtigkeit frey und ohngehindert ... zu verordnten und zu gebiethen haben.*]
- 71 **Anfang eines ungebotten dingß**  
Alß<sup>36</sup> in versambletem gantzen erbahren gericht und der gemeinschaft durch<sup>37</sup> verordneten schultheiße(n) das gericht nach altem gebrauch behegt, demselben schutz und schirm gegeben, mit vorbehalt keinem ohn erlaubnuß seine notthurft zu kla-

34 Am linken Rand von jüngerer Hand 1594.

35 L.S. dreimal nebeneinander unter der Zeile, jeweils mit einem Kreis umgeben.

36 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 89[?].

37 Folgt gestrichen ge.

ge(n) und vorzubringen, wurd gleich einem jeden auß der gemeind bey seinen geleisten bürgerlichen aydtpflichte(n) anbefohle(n), was sie wissen und befunden, daß einem hochw(ürdigen) dechandt und capitul St. Stephans stiefts alß ihrer hohen obrigkeit oder der gemeind Budesheim nutzlich oder schadlich oder sie selbst unter einander zu klagen hetten, solches mit bescheydenheit, ehren und gebühr ahn- und vorbringen solten und wolte(n).

Zum andern nachdem bürgermeister undt feldtschützen ihre gewöhnliche ordnung ihres ampts und<sup>38</sup> feldthuth vorgeleßen werden<sup>39</sup>, sie mit gewöhnliche(n) leiblichem aydt beladen wie fol. 45 beschrieben.

Zum dritten werden die neue burger und gemeindsleuth uff- und ahngenommen und mit bürgerliche(n) pflichten und aydt belegt, nachdem deren nahmen abgeleßen. Daruff wirdt der aydt vorgeleßen wie fol. 44 stehet.

72 **Gerichts behegung**

1. Behege ich das gericht in nahme(n) meiner wohlehrwürdigen gebietenden herren zu St. Stephan, ihre herrlichkeit, freyheit und gerechtigkeit.

2. Verbiethen ich das unrecht und erlaube das recht, so weit meiner wohl-ehrw(ürdigen) gebietend[en] herrn freyheit, herrlichkeit und gerechtigkeit gehet.

3. Verbiethen ich, daß kein schöff seinen stuhl raume, er thue es dan mit erlaubnuß.

4. Verbiethen ich, daß keiner dem anderen sein wort thue, er thue es dann mit erlaubnuß.

73 **Erneuerte ordination der kirchen-, policey und gerichtsortung**

Wir<sup>40</sup>, dechandt und capitul St. Stephans stifts zu Mayntz, thun hiermit zu wisse(n), ordnen und befehlen unßers aygenthumbliche(n) fleckens Budeßheim unterthanen, inwohneren, beysaßen und zugehörigen, daß nachdem vorhin und sonderlich in letzt gewesenen kriegszeiten die vor alters von unßeren vorfahren außgelaßene kirchen-, policey- und gerichtsortung und andere nützliche gebräuch zum theil außerservantz in vergessenheit gerathe(n) und dahingegen allerhandt unordnung, mißbräuch und mängel eingeschliche(n), bey dem nun wiederumb verliehenen frieden – umb dessen erhaltung und beständigkeit der allergütigste Gott fort und fort zu bitten ist – hinfüro vorgemelte kirchen-, policey- und gerichtsortung und andere von alters wohl hergebrachte gewohnheiten, gebräuch, halt und handthabung, recht und gerechtigkeit so wohl zu zeitlich alß ewiger wohlfahrt mit

74 fest und ernstlichen fleiß sollen gehalten, die übertretter brüchige und ungehorsame nach beschaffenheit der übertretung nachtrücklich gestraft werden.

Zum ersten sonn- und feyertag nach den gebotte(n) der hey(ligen) catholischen kirche(n) ordnung geziemender weiß gehalten, weltliche händel und arbeit außerservantz noth unterlaßen werden, sonderlich vormittag jedermänniglich zu rechter zeit sich in die kirchen verfügen, darin zu anhörung des ampts der hey(lichen) meeß und predig von anfang biß zum ende auß christlicher catholischer andacht und nicht nur auß forcht ahngesetzter straffe(n) verharren sollen und die thor des fleckens biß nach vollendetem gottesdienst verschlossen halten.

Zweytens auf die sönn- und feyertag morgens, sonderlich unter währendem ambt der hey(ligen) meeß und predig, in wirthshäusern keine gäst, spiel oder säuferey gelitten, auch nachmittag wed(er) vor noch unter der vesper oder christlichen lehr kein spielen noch dantzerey angefangen sonderen nach solcher zeit, bey dem abendts- oder

75 ave Maria geläuth aber geendiget und dan auff solchen tagen das fluchen, schwöhren, gotteslästeren, unehrbahrliche händel und ärgerliche bossen unterlaßen werden, bey vermeidung großer straffen.

Drittens sollen auch auff sonn- und feyertäg morgens biß nach dem gottesdienst die krähmer, handelsleuth, metzger ihre krahmladen zuhalten und unter dießer zeit nicht schlachten, mit ärgernuß nichts handeln und verkaufen, bey confiscation der waaren

---

38 Folgt *undt*.

39 Folgt gestrichen *wen*.

40 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 17, 12, 25*.

od(er) anderer strafe(n), worauf dan sonderlich achtung soll gegeben und angezeigt werden.

Viertens wird zu wissen gethan, daß den ersten montag eines jeglichen monaths, wan kein feyertag darauff fällt, sonsten den andern tag unordinary gericht-, so genante terminetage, morgens umb 8 uhr uf unßerem rathhauß solle gehalten werden, klagen und anbring(en) anzuhören.

Fünfftens mit kauf- und verkaufung häußer, weingarth, acker, wießen und anderer güther soll es nach denen und jetzund wiederumb erneuerter policey und gerichtordnung bey den darin angesetzten strafe(n) auch nullität

- 76 oder cassation deren anders und wieder gemelt ordnung vergangenen winckelkaufe(n) und verkaufe(n) gehalten werde(n).

Sechstens und zum letzten sollen unßere schultheiß, gericht und rath sich eyferig und sorgfältig angelegen seyn laßen, daß die erneuerte kirchen-, policey- und gerichtordnung, decret und befelch alle löb(lichen) gebräuch, recht und gerechtigkeiten des fleckens und gemarckung eyferigst gehalten und beobacht, auch nach derselben und nach gewohnheit der gemeind dienst und ämbter, sonderlich der feldtschützen, getreulich verrichten, was schädlich und unrecht befunden und gesehen wirdt gebührendt angezeigt und im übrigen den nachbahren kein eintrag noch schade(n) zugefügt, sondern allerseiths uffrichtige, freund- und friedsame nachbahrschafft so wohl unter herrschafte(n) alß burgern, inwohnern und nachbahrn unterhalten werde.

Geben im general capitul St. Stephans stifts zu Mayntz, den 27ten May 1698.

- 77 **Von gerichtshaltung und verbott frembder rechts appellation<sup>1</sup>**

Es<sup>41</sup> soll sich unsere unterthanen od(er) inwohner, auch außgemärcker, welcher zu Budeßheim begüthet, dannenhero im streit eine rechtsfertigung entstehe(n) mögte, sich keines außländisch(en) rechtens gebrauch(e)n od(er) suche(n), zu vor und ehe ein urtheil oder rechtspruch erster instantz zu Budeßheim ergangen und davon, wie recht und gewohnheit daselbst(en), appellirt worde(n) sey. Von welchem also ergangene(n) endturtheil nirgend anderstwohin dan allein ahn unß, dechandt und capitul, appellirt werden soll.

#### **Punctum de non evocando**

Gleichfals soll kein inwohner oder gemeinsman den andern mit außländische(n) rechten vornehmen, es wäre dan sach, daß ihme rechts daselbst nit verholfe(n) könt werden oder verweygert würde<sup>42</sup>.

#### **Wan gericht nit zu versagen**

Und da sichs begeben, daß einer ahn seiner ehr oder gelimpf geschmähet oder verletzt wird und derentwegen eines nothgerichts von nöthen, soll man ihm gestaten und fürderlichst recht verhelpe(n).

- 78 **Nota pro p.[?] appellationis**

Wir ordnen und wollen auch, daß kein inwohner noch außgemärcker von unserm gericht zu Budeßheim ahn unß wie obgerührt zu appelliren macht habe(n) solle, es sey dan daß die strittige sach uber 20 fl. sich erstrecke(n) thue. Im fall aber einem hierüber solches zu thuen vonnöthe(n), soll ihm ahm nechste(n) oberhof darumb dasselbe<sup>43</sup> wie recht zu ersuche(n) frey stehen und ohnbenommen seyn.

#### **Von einzug- und einlaggeldter der burger**

Demnach von alters vermög statuten und satzung im jahr 1565 verordnet und gesetzt worden, daß ein jedweder, so in unserm flecke(n) Budeßheim in die gemeind sich einlaße(n) zu ziehen und angenohme(n) zu werde(n) begierig, der soll wissen, daß er zu vorderst für sein persohn habe 80 oder 60 fl. in der gemarck oder gemeind anzuleg(en)

---

41 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. ...[?]*

42 Folgt gestrichen *wan*.

1 Zu den folgenden Abschnitten s. auch oben Nr.7.

43 Folgt gestrichen *gered*.

und vor seine einzug 16 fl. bahr zu erlehe(n), ehe er uff- und angenoheme(n), zum theil unß, als nemblich 8 fl., eines theils unserm ambtman 4 fl., und die übrige 4 fl. unserer gemeind zu gemeine(m)

- 79 nutzen zu verwenden. Und sollen ohn unsern sonderliche(n) vorwissen und außtrückliche bewilligung und erlaubnuß keiner inn zu ziehe(n) uff- od(er) ahngenommen werden.

**Häußer keinen frembden zu verleyhe(n)**

Wir wollen, ordnen und befehle(n), daß unßerer unterthanen keiner seine behaußung einem außländische(n) verheyre oder außleyhe ohne sonder vorwissen und verwilligung, bey straff 5[?] fl., und sollen die jenige, die also bewilligter maßen hineinkommen und eingezohn seyn, unßerem ambtman schwöhren, unß und der gemeind bestens, treu und holdt zu seyn, alle gebott und verbott bey solche(n) aydts pflichten zu halten.

**Verbott, kein placken wüst oder weingarth im scharlachberg einem frembden zu verkauf(en)**

- 80 Dergleiche(n) ordnen, wolle(n) und befehle(n) wir ernstlich gebietendte einem jede(n) unterthane(n) und ingesessene(n) bürger, daß er keine(n) placke(n) weingarth od(er) wüste im scharlachberg geleg(en) und besonder im frenschen bühell einem frembden und außgemarcker keins weegs verkauffen, vertausche(n) od(er) vereußern soll bey hoher straf unß vorbehalte(n). Da aber einem außgemarcker durch erbfall darinn etwas zufallen würdte, soll der gebuhr nach mit ihm in billigkeit gehandelt, jedoch keinem außgemarcker sond[ern] unserm unterthanen und inngeseßenen inwöhnern die lößung gestattet werd(en).

**Strohe und mist außerhalb nicht zu verkauffen**

Weiters und mehr ist durch unß mit vorwissen und einhelliger verwilligung unsers gerichts und gantzer gemeind geordnet und beschlosse(n), daß keiner unßerer inwohner mist einem außmarcker verkauf(en) soll(en), desgleich(en) kein strohe außer dem flecke(n) bey straf 3 fl.

**Winckelkauff verbott**

Es wird ernstlich anbefohl(en), daß alle winckelkauff ungültig seyn solle(n), welches der schultheiß 3 tag nach einand(er) verkündig(en) solle, und der winckel verkauffer 10 fl. zu straf erleg(en) solle.

- 81 **Von zweyter ehe schreytung**

Es ist verordnet, daß kein ehgatt, er sey wittman od(er) wittfrau und kinder haben, so zur 2ten ehe zu schreyte(n) willens, kein kirchgang gestattet werde, es sey dan zuvor inventirt.

[p.82-86 fehlen<sup>44</sup>]

- 87 [Es folgen Auszüge aus dem Protokollbuch von St. Stephan betreffend einen Streit mit der Stadt Bingen über den Fischfang im Mühlteich aus den Jahren 1608-10]

- 89 **Protocollum actorum judicialium in Büdesheim anno 1624 den 15ten april**

[Es folgt fast wörtlich der erste Abschnitt des auf p.71 beschriebenen Anfangs eines ungebotenen Dings, danach die Verordnung über das Schützenamt (p.59 f.) und die Dorfgräben (p.61).]

- 91 **Gefängnus betreffend**

Demnach oftmahls versprühret, daß schultheiß seines gefallens die straffällige persohnen gefänglich einsetzt und ledig gibt, ist erkant, wo ein verschuldte persohn zu hafft(en) gebracht, daß schultheiß selbige ohne eines ehrw(ürdigen) capituls vorwissen und befelch nicht erlassen soll, bey vorbehalter höchste straf.

[Es folgen: Verordnung über das Schützenamt von 1652 (p.62f.) und über die Beteiligung von Ausmärkern an den Gemeindepflichten (p.64).]

- 92 **Von Schönauschen güthern**

---

44 Nur in der Reproduktion? s. oben, S.35, Anm. 2.

Den 16ten Martij 1651 berichten die geschwohrne feldmesser, daß Hanß Henrich Vogt ahn sie gesonnen, uf jedes Schönnausch stück feldt einen kennstein zu setze(n), welches aber ohne vorwissen und consens eines ehrw(ürdigen) capituls nichts zu thuen.

[Es folgt die Verordnung über die Wiederverheiratung von Witwern und Witwen (p.81) sowie ein Urteil in einem privaten Rechtsstreit]

93 **Von kauffen und verkauffen**

Es soll hinfuro in verkauffern und kaufern dießer modus gehalten werden<sup>45</sup>: Was verkaufft wird, von jedem kauffschilling bis zu 50 fl., davon soll dem gericht 5 alb. und von 100 10 alb., was daruber nach advenant der summen gegeben, auch deswegen von sieglung der kauffbrieffen ferner nichts gesonnen, und hinfuro denen außländische(n) nichts verkauft werden.

Wegen der feldtgeschwohrenen ist befohlen, daß die gewann uff der platten nur ahm obern kisselberg solle(n) gemessen und abgesteinert werden.

**Anno 1676 bey ungebotenen dingshaltung**

ist schultheißen ahnbefohle(n) worden, daß hinfuro die frevels zettulen ordentlicher weiß aufsetze(n) und alle jahr umb Martini<sup>1</sup> einem zeitl(ichen) dechandt zu-schicke(n) soll, auch wer, wo, wie und was einer gethan und wer dabey geweßen<sup>46</sup>.

94 **Von burgermeister rechnung**

Es soll ins künfftig allzeit die burgermeister rechnung 14 tag vor dem ungebotten ding der herrschaft nacher Mayntz zugeschickt werden.

**Anno 1677**

ist aber mahl ernstlich ahnbefohlen worden, daß alle winckelkauf ungültig seyn solle(n)<sup>47</sup>, welches der schultheiß 3 sonntag nacheinand(er) vor den kirchen verkündige(n) soll, und der winckel verkauffer 10 fl. zu straff erlege(n).

Damahls ist auch decretirt worden, daß künfftig jeder auß der gemeind, so ohne erlaubnuß der obrigkeit auff der jagd betretten wird, ohnnachlässig zur straf erlegen soll 5 fl.

Damahls auch verordnet und befohlen worden, daß Moses Jud ahn 5 jährige weydt gelt 15 fl. erleg(en) soll.

Alß Peter Jamer unterthan die dorff<sup>48</sup> wacht halten solte, ist er zum thor hinauß gangen mit dießen Worten: S[alva] v[enia] die Büdeßheimer solle(n) ihn all in hindern küsse(n).

95 **Decretum gegen Büdeßheimer weinberuff wegen einer im scharlach und amberg gepflantzter schlechten weinstöck**

Demnach mißfällig verspührt und wahrgenohme(n) worden<sup>49</sup>, daß der sonst geweßene gute beruf der weinen zu Büdeßheim umb des willen in etwas abgenohmen, weilen ahn den vornehmsten pflegen, insonderheit im scharlachberg und amberg gegen die alte gewohnheit verschiedene geringe und schlechte trauben stöck eingeführet und gepflantzet worden, dem dann billig oberkeitlich einsehen zu haben, umb solcher unordnung künfftig zu begegnen und vorzusehen ist. Alß ist h(erren) dechandts und capitul[s] des zu St. Stephans zu Mayntz ernstliche meynung und befelch hiemit, daß hinkünfftig ahn obged(achten) beyden orthen niemand, er seye einheimisch od(er) außländisch, andere trauben stöck alß rießling pflantze(n) setzen sollen, mit dem nachrückliche(n) anhang, wo jemand mit hindansetzung dießes gebotts andere stöck, wie die auch nahmen haben, pflantze(n) thät, daß nicht allein solche stöck von oberkeit wegen wieder außgehauen, sondern auch der übertretter mit gebührend(er) straff ahngesehen werden solle, wornach ein jeder sich zu richte(n).

96 **Renovirte weinzapffordnung**

---

45 Am linken Rand von anderer Hand p. 27.

46 Am linken Rand von anderer Hand p. 23, 71, 72.

47 Am linken Rand von anderer Hand p.26.

1 November 11.

48 Folgt gestrichen *jagd*.

49 Am linken Rand von anderer Hand cf. p. 26, 79, 96, 116.

Nachdem öfters verschiedentliche klagen vorkommen, daß in weinzapfen allerhand unordnung und mißbrauch vorgehen thäten, alß ist darauf folgende ordnung abgefast worden, denen nachzukomme(n), jedoch zu mehren und zu mindern vorbehaltlich.

1. Sollen im flecken Büdeßheim neben denn schildtwirthen zu gleicher zeit mehr nit alß 3 hecken od(er) strauß wirthe seyn, einer in der ober- und 2 in der untergaßen.
  2. Soll jed(er) heck- oder straußwirth länger nit alß 4 wochen zapfen oder, da ein faß gern außzapfen wolt oder auch sonst erhebliche nothdurft, soll ihm von schultheiße(n) nach etwan 8 oder mehr tag nach beschafenen dingen könne(n) erlaubt werde(n).
  3. Solte aber einer od(er) anderer seyn, welcher zu zapfen sich nit angemeldet hette, könnten die im zapfen stehendte so lang forfahren, biß einer od(er) ander umbs zapfen ahngehalten werde.
  4. Sollen derowegen diejenige, welche zapfen wolten, allzeit 14 tag vor eines oder des andern im zapfen begriffen außgehender zeit sich bey oberschultheiße(n) anmelde(n), welche
- 97 dan denenjenigen erlauben soll, welcher sich ahm ersten ahngemeldet oder welche es ahm meisten vonnöthen haben, auch dahien sehen, daß die strauß wirth nit zu nahe beysammen kommen und alßo einer dem anderen schädlich seye.
5. Soll aber derjenige, welchem zu zapfen erlaubt, ehe er den krantz oder strauß zum zapfen außsteckt, sie weinacciser in sein keller kommen laßen, aufzuzeichnen, was zum zapfe(n) verlangen thut, umb das ohmgeldt zu beobachten.
  6. Sollen die heckenwirth Büdeßheimer wein gleichjährigen gewächß im gleichen preiß zapfen, es wäre dan befunden, daß die obergässer in geringern preise od(er) eines wein mercklich schlechter alßo verzapfete(n).
  7. Sollen die strauß wirth den trinckgästen kein speiß od(er) mahlzeit zubereiten, doch schwartz oder weiß brodt zum trunck zu reichen niemahl verboten, wie auch wan einer bekanter gast ohngefehr zum mittag oder abend mahlzeith eingeladen würde oder ein stück essen auß kundschaftt beehrte deßgleiche(n).
  8. Sollen auch die straußwirth keine pahsanten oder frembde beherberge(n), es geschehe dann ohn gefehr auß nachbahr- od(er) sonderlicher kundschaftt, damit die schildtwirth wegen der ihnen ertheilten gerechtigkeit sich zu beklag(en) kein ursach haben möge.
- 98 9. Sollen zumahlen auch keine frembde wein zum verzapfen eingeführet werden, so lang eyge(n) Büdeßheimer gewächß zum verkaufen und zu verzapfen zu bekommen ist.
10. Sollen die hecken wirth über 8 oder 9 uhr zu nachts die trinck gäst nit ufhalten, sonderen nach solcher zeit befindlich(en) mit guten worten nacher hauß verweiße(n).
  11. Sollen auch die straußwirth viel weniger über und zu verboten zeithe(n) keine spielleuth mit jauchze(n), springen und tantzen, noch andere unerbahrlische spiehl oder muthwillen zu laße(n) bey vermeydung willkührlicher straff.
  12. Sollen gerichtten zapffkannen gebraucht und unter zapffen visitirt werden, wie solches herkommens ist.
  13. Letztlich wan nun ein od(er) anderer gegen dieße verordnung brüchig befunde(n) wird in herrschaftliche straf verfallen seyn solle, worauf dan die verordnete accißer fleißig und getreulich ohn absehen freund- oder feinschaft beobachte(n) solle(n).

[p.99-100 fehlen]<sup>50</sup>

[Es folgt eine Beschreibung der Grenzen des Büdesheimer Waldes auf der gegenüberliegenden Naheseite aus dem Jahr 1698 (p. 101-107).]

107 **Nach dießer besichtigung und beschreibung ist folgende waldts ordnung zu dessen verbesserung gestellet und approbirt worde(n)**

Demnach Sebastian Loth<sup>1</sup>, j(uris) u(trisque) d(okto)r, dechandt, mit den deputirten prælaten und capitularen St. Stephans stifts bey der den 2ten Juny zu Büdeßheim gehaltenen visitation ohngebotten dingstag und dabey in dem unß<sup>51</sup> zugehörigen waldt über der Nahe obig Münster uff dem berg gelegen exercirten jagens gerechtigkeit in durchgehung dieses waldts gesehen und wargenommen, daß derselbe mehr für ein

50 Nur in der Reproduktion? s. oben, S.35, Anm.2.

51 Folgen drei (?) nicht mehr lesbare (gestrichene?) Wörter.

- gemeins holtz, clauer, gesträuch oder hecken waldt zu halten und keine große, zum bauen dienliche bäum, sondern schlechtes brennholtz
- 108 gefunden werde, welches dan nit allein wenig nutzlich, sondern auch schädlich zu achte(n), in deme doch zu gemeinen gebäuen alß brücke(n), steeg, thor, rath- und schuhlhaus zu repariren gutes, starckes holtz vonnöthen, in dessen ermanglung in ged(achtem) waldt von andern orthen mit großen kösten zu erkaufen, auch kein bürger nicht ein einiges gutes stück holtz zu seinem hauß gebäu oder stall zu bekommen hatt, und was dergleiche(n) mangel mehr auß solcher schlechten holtzung zugewarten ist; derowegen dechandt und capitul nach reiflicher deliberation, auch darüber einiger unterthane(n) vernünftiger meynung, für rathsam erachtet, eine verordnung zu mach(en), wie hiemit und folgendt verordnet word[en]:  
 Erstlich daß künftighin alle jahr, wan die gewöhnliche holtz theilung nach dem alten herkommen vorgenommen wird, sollen nach der theilung in jedem loß oder theil zwey starcke, gute eychbäum od(er) anderes gutes stammholtz außgesetzt und stehendt gelaßen werde(n).  
 2tens sollen vor der loßung solche zwey stämm von den burgermeister(n) und schützen in jedem loß gezeychnet und von keinem, so holtz theil hatt, bey straf die gezeichnete stämm nicht abgehauen noch beschädiget werden, worauff die waldt schütz(en) sonderliche obsicht haben solle(n).  
 3tens sollen auch die deputirte bürgermeister und schützen mit zeichnung der stämme einige ordnung
- 109 halten, daß sie nit zu nahe beysammen stehen gezeichnet werden.  
 4tens weilen auch nöthig, daß solche zum ufwachßen gezeichnete stämme, wie es nothdürftig erachtet wirdt, außgebutzt werden, daß solches bey der looßtheilung geschehen, und das vom außhauen und butzen fallende gehöltz denen für die arbeit überlaßen od(er) insgesambt getheilt werde.  
 Nachdem unß, dechandt und capitul, von einiger zeit hero gegen ober und unterschultheißen, auch gericht von der gemeind zu Büdeßheim viele unter[schie]dliche klagen und gravamina vorkomme(n), wodurch zwischen beyden theilen allerhand strittigkeiten, händel und uneinigkeiten entstande(n), deren theils von äußerlich und theils innerliche(n) unruhigen leuthen mehr und mehr ahngezündet und gestiftet, auch durch die große kriegs beschwernuß, beneben mißwachßjahren vermehret worden, so daß wir solchen ungewöhnlichen händelen, klagen und beschwernuß abzuhelffen, unßere underthanen wied(er) in ruhe, fried und einigkeit zu bring(en) unßere beyde h(erren) mitprälaten, scholastern und cantorn, sambt ambtman und syndicum deputirt, denen commission dahien ertheilt, dieselbe klagen und gravamina zu untersuche(n), der befundenen sachen nach zu erkennen und zu verordnen, recht und gerichtigkeit, alte
- 110 gebräuch und gewohnheit wied(er) in vorigen standt zu restituiren, was durch kriegs zeit und mißverstandt oder nachlässigkeit in unordnung od(er) abgang gerathen geweßen, dauff dan unß nit allein was zwischen schultheiß, gericht und unterthanen vorgangen referirt, sondern auch folgende verordnung vorgestellt, so von unß approbirt, dem schultheißen, gericht und gemeind publicirt und vorgehalten, auch gehorsamblich ahngenommen worden, damit dan künftig hin gebührendt nachgelebt werde, vorbehaltlich doch zeit und umständen nach mehr zu verbessern und zu erhaltung einigkeit und beförderung gemeinen nutzens zu vermehre(n), haben wir in dieses ger[ichts]buch einschreiben laßen. So geschehen in unserem gewöhnlichen capitul, den 19ten July 1712.
- Verordnung über die von der gemeind Büdeßheim gegen ober- und unterschultheißen, auch gericht daselbst übergebene gravamina**

---

1 Sebastian Loth, Dekan von St. Stephan 1686-1714, GERLICH, St. Stephan, S.33; s. auch ebda., S.31.

Vors erste<sup>52</sup> solle künftighin auff hohe festtäg die gemeind nicht zusammen beruffen, weniger einiger actus judicialis noch executionis vorgenommen, sondern dergleichen hohe festtäge in dem alleinig(en) gottesdienst zugebracht werden. Bey erheischend(er) hohen nothwendigke[it] aber

- 111 wirdt die zeit und der sachen beschaffenheit von selbstn ziehl und maaß geben. Auf sonn- und geringeren feyertägen aber kan ein zeitlicher Oberschultheiß der gemeind die gemeine[?]<sup>53</sup> nothwendigkeit, wie aller orthen gebräuchlich, doch ohne verstöhr- und unterbrechung des gottesdiensts, auch nit auffm kirchhof thor vertragen.

Wobey aber<sup>54</sup> auch zweytens weder einem gericht- noch gemeindtsman erlaubt seyn solle, künftighin auff hohe fest-, sonn- oder feyertäge ohne absondere erlaubnuß und vorwißen eines zeitliche(n) Oberschultheißen auß meeß und predig zu bleiben, weniger auß dem orth zu gehen, zu welchem ende der richtspedell ein ordentliches register denen gemeindsleuthen formiren und solches auf allen hohen festtügen, auch zuweilen auß geheiß des Oberschultheißen auf sonn- und feyertägen der ordnung nach ableße(n) solle, und kan solches nach dem vormittägige(n) gottesdienst ahm füglichen werckstellig gemacht werden. Falls nun ein oder anderer ahne vorwissen und erlaubnuß der Oberschultheißen abweßendt befunden würde, solle derselbe zu einer ¼ pfündigen wachß straf angehalten, solche dem kirchenmeister zugestellt und von demselben in der kirchen rechnung verrechnet werden.

Belangendt vors dritte die wacht und gemeine gerechtigkeiten, solle es bey dem alten herkomme(n) gelaßen

- 112 werden und hatt so wenig ein zeitl(iche)r Oberschultheiß und gericht alß auch die gemeind ihrer seiths ichtwas darahn auß eygener macht zu ändern, sondern stehet solches nach befind(en) bey herr(n) dechandt und capitul.

Viertens sollen die gemeine rügen nicht verzehrt, sondern in gemeinen nutzen verwendet, solche auch in denen jährlichen gemeinen rechnung(en) künftighin unter einer besonderen rubric eingeführt und berechnet werden.

Damit zum fünften der gemeind aller argwohn, alß ob schultheißen und gerichte in denen beed-, schatzung-, contributions- und anderen heebregisteren außgelaßen und nicht eingesetzt würden, benohmen werden möge, so solle(n) hinfüro alle dergleiche(n) heebregister in gegen warth der gemeinen vorgänger formirt, abgeleßen, auch so dan von jedem eines denen bürgermeistern zu erhebung der geldter zugestellt und all dergleichen geldter von denen burgermeistern allein erhoben werden, welche dan zu eintreibung sothan[en] geldts 2 bis 3 mahl in dem flecken umbgehn sollen. Nach dem hette schultheiß und gericht einen tag zu benennen, auf welche die burgermeister ihre register auf dem rathhauß producire(n) und von schultheiß und gerichte(n) nachgesehen und versorget werden solle, damit das erhobene geldt in die gemeine kästen zu beßerer verwahrung möge deponiret, die moroßen<sup>1</sup> alßdan mit execution

- 113 zu zahlung angehalten werden können.

Auch solle fürs sechste keiner von denen schultheiße(n) und gerichtten sein in ged(ach)te heebregister schuldiges quantum gegen gethanene gemeine gäng oder

---

52 *Vors erste* sowie die folgenden Zahlwörter, mit denen die Ordnung gegliedert wird, jeweils doppelt unterstrichen. Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 18, 25, 79, 111*.

53 Über der Zeile eingefügt.

54 Am linken Rand von anderer Hand *cf. prius*.

1 Morosus = langsam.

andere der gemeind wegen gehabte außlagen abziehen, sondern umb vermeydung aller confusion und irrung gleich andern ihre schuldigkeit entrichten, hingegen aber, wan sie dergleiche(n) zu forderen haben, eine ordentliche specification dem Oberschultheißen und übrigen gerichte(n) zu handten stellen und nach deren befinden auf ordre [?] die schuldigkeit von denen burgermeistern gegen quittung zu empfangen haben, welche specification und quittung so dann von ged(achte)n burgermeistern bey ablegung ihrer rechnung sub numero in behöriger rubric eingeführt und angezogen werden solle(n).

Zum siebendten sollen schultheißen und gerichte künftighin von denen Büdeßheimer inwohnern und gemeinsleuthen wegen ab- od(er) zusetze(n) der schatzung weder ahn geldt noch ahn wein das geringste nehmen, sondern sich mit deme, was sie diesertwegen auß der gemeind bekommen, begnügen laßen. Von denen frembden und außmärckern aber haben sie jedoch mit einer mäßigung ihre gebühr dem herkommen gemäs zu erwarten.

Zu dem endt sollen achtens schultheißen, gerichte, rath und burgermeistere einmahl im jahr wenigstens 2 tag nacheinander auf dem rathhauß solche ab- und zuschreibung vornehmen, vorher aber

- 114 die zeit der gemeindt verkündigen. Und wan auf solchen fall jemandt auß solchen bestimmenden 2 tügen sich nicht einfinden würde, so hätte er dem gericht die gebühr billig zu reichen.

Neuntens sollen bey einrichtung der gemeine(n) rechnung jedesmahln die gemeine vorgänger sambt noch zweien erfahrenen männern auß der gemeind gegenwärtig seyn und dafern dieße über ein od(er) anderen posten erläutherung verlangen, sollen ihnen solche von schultheißen und gericht ohnweygerlich gegeben werden.

Vors zehendte solle dem alten herkommen nach bey vacant werdend(er) gerichtsstelle der in ordine ältister gemeine vorgänger darzu gezoge(n) werden, es seye dan, daß dies falls erhebliche hindernuße(n) vorfielen oder herr dechandt und capitul ein anderes taugliche subjectum auß erhebliche(n) ursachen darzu ernennen würde.

Belangendt zum eylften das burgermeister amt oder den schützen spieß, so solle solches amt unter der gemeind gleich anderen dergleiche(n) ämbtern nach dem alterthumb der gemeinschaft umbgehen, und falls einer oder der andere sein amt nicht selbstn versehen könnte und deswegen solches amt mit geldt redimirn<sup>1</sup> würdt, soll solches gelt so gleich erlegt und unter einer besonderer rubric in der gemeinen rechnung eingeführt werden.

- 115 Wan zum zwölften hinfüro die gemeine vorgängere aufs rathhauß gemeiner angelegenheiten halber berufen werden, sollen von schultheißen und gerichten sogleich besagte gemeinschaftliche und nicht andere gerichtsaßfaeren vorgenommen werden, damit sie, gemeine vorgängere, von ihren eygenen geschäften nicht zu lang auffgehalten und gehindert werden mögen.

Wan vors dreyzehendte ein gemeinsman oder beysaß denen schultheißen oder gerichten gearbeitet und seines verdienten lohns halber die burgermeister wegen seiner schuldigen schatzung, contribution, beedt od(er) anderer dergleiche(n) geldter ahn ged(ach)te schultheißen oder gerichte verweiße(n) oder dieße hingegen solches quantum der gemeind wegen gethänner gänge oder anderer außlagen decourtiren<sup>2</sup> und aufreichnen wolten, solle solches umb alle unordnung und besorgende unter-

---

1 Redimere = loskaufen.

2 Curtare = verkürzen.

schleyf zu vermeyden hinfüro auf keinerley weiß zugelaßen werden, sondern haben schultheißen oder gerichte ihren arbeits leuthe(n) den verdienten lohn und dieße hingegen ihre schuldige gemeine geldter oder contribution bey vermeydung darzu executive angehalten zu werde(n), gebührendt zu entrichten.

Wie im gleichen solle vierzehndtens keinem zeitlich(en) ober- noch unterschultheißen erlaubt seyn, in seinen eygenen geschäften jemandten auß der gemeind

116 von der tag hut oder sonsten unterm prætent<sup>1</sup> eines frohndiensts zu gebrauchen oder abzuschicke(n).

Vors fünfzehndte<sup>a</sup> solle es mit einführung frembder weinen dem herkommen und des fleckens brauch nach gehalten und so lang einheimisch oder alldaßiges gewächß vorhand(en) keine frembde wein verzapft werden, wobey dan denen wirthen verboten wirdt, jemande(n) von den hiesigen inwohnern des winters nach 9 und des sommers nach 10 uhr in seinem hauß wein zu reiche(n) und dießes zwar bey straff 3 fl. Und sollen bey gleichmäßiger straff die baum- oder nebenwirth keinen frembden über nacht beherbergen. Denen nachtwächteren wird hierbey gebotte(n), wan umb mitternacht oder hernach sie jemand auf denen gaßen herumb vagirende(n) betreten würden, nach hauß zu schaffen und wan sie nicht pariren wolten, solche andern tags anzumelden, damit dergleiche(n) insolentien<sup>2</sup> mit behöriger straff.

Zum sechzehndten kan man wohl geschehe(n) laßen, daß ein schultheiß, gericht oder gemeindtsman für ein oder anderen außmärcker die contribution oder dergleiche(n) geldter ahn die gemeind zu zahlen übernehme, es müste aber die zahlung mit baarem geldt und zwar jedesmahln so gleich, wan die geldter erhoben

117 werden, und nicht erst zu endt des jahrs mit aufrechnung beschehen, alß worauß nur confusion entstehet.

Zum siebenzehndten solle künftighin der küehhirt weder einem zeitlichen Oberschultheißen noch jemand anders einiges feldt stäbelen und solche wie bißhero verboten seyn und bleiben.

Vors achtzehndte solle wenigstens alle 4 wochen ein ordentlicher gerichtstag gehalten werden<sup>b</sup> und schultheißen sambt gericht zu solcher zeit, wo pro et contra gehandelt und ein mündlicher spruch ertheilt wirdt, von der jenigen parthey, welche unrecht hatt und verspiehlt, mehr nicht alß 6 alb.[?] – die so gleich bey vermeydung der execution zu erlegen – zu forderen haben, im übrigen sich mit der ihnen dießert wegen zukommender gemeinen frohn freyheit begnügen laßen. Dafern aber jemandt einen absonderen und außser ordentlichen gerichtstag gehalten haben wolte, so solle dem gericht die gebühr wie herkommlich darvon gereicht werden.

Zum neunzehndten sollen wed(er) schultheißen noch gericht, weniger die gemeine vorgängere, burgermeistere noch andere auß der gemeind privatim, weder auch die gantze gemeindt selbst künftighin befugt seyn, einige liegende gemeine

118 gütter, alimenten oder andere gemeinschaftliche jährliche einkünften ohne absonderes vorwissen und bewilligung herrn dechandt und capituls zu veralieniren, zu verkaufen oder zu verpfänden und zwar under vermeydung hoher herrschaftlicher straf. Solche gemeinschaftliche güther, alimenten etc. aber mögen sie – jedoch nicht

---

55 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 95.*

56 Am linken Rand von anderer Hand *cf. p. 23.*

1 Praetendiren = fordern.

2 Insolenz = Ungebührlichkeit.

ohne vorwissen und bewilligung schultheiße(n) und gerichts – unter sich vertheilen oder den jährliche(n) genuß ahn einen frembden versteigern.

Herentgegen solle auch zum zwanzigsten weder denen schultheißen noch gerichtten zugestanden und erlaubt seyn, hinkünftig einige gemeinschaftliche nutzbarkeit zu versteigern oder zu vertheilen ohne vorwissen und consentirung der gemeind. Und falls beyde theil in ein oder dem andern nicht übereinkommen und einstimmig werden könnten, alß dan sollen sie hierüber der herrschaft gebührenden bericht abstatten und deroselben verordnung und befehl deshalb einholen.

Auch ist fürs einundzwanzigste bey gleichmäßiger bestrafung einem jeden besonders und der gemeind insgesamt verboten, keinen unterthan, weder christen noch juden, – wan

- 119 sie auch schon wegen schuldt oder dergleichen darzu befugt zu seyn vermeynten – ohne obged(achten) schultheißen und gerichtten absonderes vorwissen und bewilligung zu pfänden, weniger zu exequiren<sup>1</sup>.

Ferner und zum zwey und zwanzigsten solle das waaßen abhauen und weeg außheben ahn gemeinschaftliche(en) orth und enden, wo es schaden zufügen kann, absolute verboten und eingestellet seyn. Da solches aber ahn einem andern gemeinschaftlichen orth, wo es sonderlich keinen schaden bringen kan, gesucht würde, so solle jedoch solches zu vorderst bey einem zeit(lichen) oberschultheißen angemeldet und einem jeden nicht nach belieben, sondern nothdürftig zu hauen erlaubt werden, zu welchem end jedesmahl der feldtschütz mit auf den orth geführt werden und, damit ein jeder mehr nicht alß ihme erlaubt worden abhauen möge, zusehen solle.

Zum dreyundzwanzigsten wan ein oder anderer gegen gebühr in frembden äckeren, claueren, wießen oder weingarthen von einem feldtschützen oder auch vom schultheiße(n), gerichtsmännern, rath oder anderem geschwohrenem betreten und deßwege(n) angegeben wirdt, solle demselben glauben beygemessen und

- 120 der übertretter in die behörige rug gezogen werden.

Zum vierundzwanzigsten sollen hinkünftig zwar schultheißen und gericht eine gerichtskist zu verschließung ihrer protocollen und anderer gerichtlichen briefschaften und siegel annebends aber auch eine besondere gemeine kist, worin die erhobene gemeinschaftliche geldter in gegenwarth der gemeinen vorgänger und burgermeistern vermittelst beschehener abzehlung zu legen und einzuschließen seyndt, aufm rathhauß stehen haben, und solche kisten mit dreyen schlösseren wohl verwahrt und zu der ersten ein schlüssell dem zeitlichen ober- und der andere dem unterschultheiße(n), der dritte aber dem gejungsten gerichtsman, zu der gemeinen kiste(n) aber ein schlüssell ged(achtem) ober-, der ander dem unterschultheiße(n), der dritte dem ältiste(n) gemeinen vorgänger zugestellt und eingehändiget werden, alßo daß keiner ohne den andern zu besagter kisten kommen könne.

Zum fünff und zwanzigsten solle ein zeitl(iche)r gerichtsschreiber über alle und jede contracte(n), testamenten und handlungen, so gerichtlich vorgenomme(n) und darüber gerichtliche brief

- 121 außgefertiget werden – welches ein gerichtsschreiber für sich allein und ohne das solcher brief schultheißen und gerichtten von wort zu wort seye vorgeleßen worden zu thuen nicht befugt ist – ein ordentliches protocoll halten und solche contracten, testamenten und hantlungen darinn mit allen puncten und clausulen eintragen. Wer

---

1 Exequiren = (gerichtliche Anordnung) vollstrecken.

nun solche gerichtliche brief oder andere obligationes außgefertigt zu haben verlangt, hatt die gebühr dafür wie von alters gewöhnlich zu zahlen.

Zum sechßundzwanzigsten ist von schultheißen, gericht und rath eine verordnung zu machen, wie viel ein jeder burger nach proportion seiner feldtgüther viehe halten solle, damit die bißherige unordnung in groß- und wydungen verhütet werde. Denen beysaßen aber ist einiges viehe zu halten hiermit gänzlich verboten.

Betreff(end) letztlich die noch rückständige gemeine rechnung(en), so bleiben die darin befindliche strittige puncten noch bis auf genauere untersuchung außgestellt und wird zu künftiger beßerer richtigkeit und verhütung all befahrenden unterschleifs und verdachts hiebey liegendes formular sub lit. A. vorgeschrieben und angeordnet, nach welchem die folgende jedes jahr behörig abzulege(n)

122 stehende rechnung(en) hinfüro abgefast und eingerichtet werden sollen.

Publicatum in curia zu Büdeßheim vor der gantzen versambleten gemeind, den 21ten July 1712.

**Zur nachricht:**

Den 2ten May 1783 hat tit(ulierter?) h(err) sänger zu St. Stephan von Gised<sup>1</sup> der hiesigen gemeinde ein partickel vom h(ei)l(igen) kreutz, so kostbar eingefasset, geschenkt, welches man sogleich in die kirche zur verehrung gebracht hat. Zum ewigen dankbarlichen andencken wird solches hier eingetragen von gerichts weg(en).

---

57 Namen unterstrichen.

1 Johann Georg von Gised, Kantor von St. Stephan 1771-1791, GERLICH, St. Stephan, S.37.